

Niederschrift

über die 6. Sitzung des Stadtrates

vom Dienstag, 09.12.2014

Sitzungsort:
Grafring b.München
Marktplatz 28
Sitzungssaal, Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr

- öffentlich -

Anwesend:

Vorsitzende

Obermayr, Angelika

Erste Bürgermeisterin

Mitglieder

Biesenberger, Josef

Stadtrat

Böhm, Ernst Dr.

Stadtrat

Carpus, Josef

Stadtrat

Einhellig, Christian

Stadtrat

Frey, Franz

Stadtrat

Fröhlich, Karl-Heinz Dr.

Stadtrat

Goldschmitt-Behmer, Christiane

Stadträtin

Graf von Rechberg, Max-Emanuel

Stadtrat

Huber, Thomas MdL

Stadtrat

Huber, Wolfgang

Stadtrat

Klinger, Josef

Stadtrat

Offenwanger, Regina

Stadträtin

Oswald, Johannes

Stadtrat

Ottinger, Marlene

Stadträtin

Pollinger, Josef

Stadtrat

Rothmoser, Josef Dr.

Zweiten Bürgermeister

Rothmoser, Peter

Stadtrat

Saißreiner, Franz

Stadtrat

Schlechte, Georg

Stadtrat

Singer, Roswitha

Stadträtin

Wieser sen., Josef

Dritten Bürgermeister

Wischeropp, Gabriela

Stadträtin

Schriftführer/in

Meyerhofer, Stephan

Verwaltung

Bauer, Christian

Niedermaier, Josef

Weißmüller, Markus

Entschuldigt:

Mitglieder

Linhart, Susanne
Nave, Yukiko Dr.

Stadträtin
Stadträtin

Die Sitzungsleiterin, Frau Erste Bürgermeisterin Obermayr, eröffnete die 6. Sitzung des Stadtrates und stellte fest, dass hierzu gemäß den gesetzlichen Bestimmungen form- und fristgerecht eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
3. Ehrungen
4. Grandauer Volksfest 2015;
Änderung der Volksfestverordnung
5. Antrag der CSU-Stadtratsfraktion und des CSU-Ortsverbandes vom 27.10.2014 zu den Themenbereichen
 - a) Ostumfahrung
 - b) nördliche Sportstättenanbindung und
 - c) städtisches Anwesen Rotter Straße 8
6. Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf Überprüfung der Bau-
substanz des Gebäudes Rotter Straße 8 (VHS-Musikschule)
7. Vollzug des BauGB;
Errichtung eines Gesundheitszentrums in Neudichau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1395
der Gemarkung Straußdorf;
Antrag vom 27.10.2014 zum Erlass einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr.
3 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Neudichau
8. Vollzug der Gemeindeordnung;
 - a) Bestellung der Mitglieder und Vertreter der Ausschüsse und sonstiger Gremien
sowie der Stellvertreter
 - b) Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates hinsichtlich der Stellvertreterregelung
9. Informationen
10. Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

TOP 1

Bürgerfragestunde (15 Minuten) gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung

-Keine Fragen-

TOP 2

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen gem. Art. 52 Abs. 3 GO

Nachdem die Gründe für die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung weggefallen sind, werden folgende Beschlüsse der Öffentlichkeit bekannt gegeben (Art. 52 Abs. 3 GO):

vom 08.07.2014:

TOP 15.1:

Der Stadtrat beschließt, Herrn Josef Carpus als weiteren Vertreter der Stadt Grafing im Stiftungsrat zu bestellen.

TOP 15.2

Der Stadtrat beschließt, die lokalen Sachverständigen, wie von den Organisationen benannt, für die Wahlzeit 2016–2020 in den Arbeitskreis Wirtschaftsförderung zu bestellen, sowie zusätzlich Herrn Günter Müller sen.

TOP 3

Ehrungen

Die Erste Bürgermeisterin überreichte den Stadtratsmitgliedern Herrn Josef Carpus, Herrn Christian Einhellig sowie Herrn Thomas Huber eine Dankurkunde des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Bau und Verkehr, Joachim Hermann, für ihr langjähriges verdienstvolles Engagement um die kommunale Selbstverwaltung.

Im Namen der Stadt Grafing dankte Erste Bürgermeisterin Frau Obermayr den Geehrten für ihr 18-jähriges Wirken zum Wohle der Stadt Grafing b.München.

zur Kenntnis genommen

TOP 4

Grandauer Volksfest 2015;
Änderung der Volksfestverordnung

Die Erste Bürgermeisterin erteilt nach einigen einleitenden Worten dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Weißmüller, das Wort.

Dieser führt Folgendes aus:

Die Volksfestverordnung vom 01.04.2009 enthält Regelungen zur Einhaltung der Ordnung während des jährlichen Grandauer Volksfestes: unter anderem Verhaltensregeln für die Besucher, das Flaschenverbot rund um das Gelände, die Betriebszeiten der Schausteller, vor allen Dingen aber die Betriebs- und Räumungszeiten des Festzeltes und des Barbetriebs.

Derzeit sieht die Verordnung eine Betriebszeit für die Schausteller von 10.00–23.00 Uhr vor. Der Betrieb des Bierzeltes endet an normalen Tagen um 23.00 Uhr; um 24.00 Uhr wird das Zelt geräumt. An Tagen mit erhöhtem Besucheraufkommen, also an Wochenenden und an Christi Himmelfahrt, sind die Betriebszeiten um eine halbe Stunde länger. Ausschank-Ende ist um 23.30 Uhr; bis 00.30 Uhr muss das Bierzelt geräumt sein. Für den Barbetrieb sieht die Verordnung vor, dass an normalen Tagen um 24.00 Uhr beendet und um 0.30 Uhr geräumt wird. An Tagen mit erhöhtem Besucheraufkommen, also an Wochenenden und Christi Himmelfahrt, sind die Betriebszeiten um 1 Stunde verlängert. Ausschankende ist um 1.00 Uhr; bis 1.30 Uhr muss der Barbetrieb geräumt sein.

Nach dem Volksfest 2014 fand eine Besprechung mit dem Ziel statt, zukünftig Belästigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dabei wurde das Hauptproblem Musikkärm durch den Bierzeltbetrieb, aber auch Störungen im Zusammenhang mit dem Barbetrieb erörtert.

Während durch den Barbetrieb selbst keine Störungen (durch Musik o.Ä.) entstehen, wird es als besonders störend empfunden, dass die Barbesucher zu unterschiedlichen Zeiten gruppchenweise die Bar verlassen. Anders als bei der Räumung des Festzeltes treten die Störungen nicht einmalig auf, sondern die Nachtruhe wird immer wieder aufs Neue unterbrochen.

Als Gegenmaßnahme kommt ein zusätzlicher, vom Veranstalter zu finanzierender gewerblicher Ordnungsdienst in Betracht, der an Tagen mit hohem Besucheraufkommen ab der Räumung des Festzeltes bis zur Räumung des Barbetriebs an den bewohnten Zugangsbereichen Jahnstraße und dem Fußweg zur Bahnhofsstraße beruhigend auf die Volksfestbesucher einwirkt. Da ein solcher Ordnungsdienst Kosten verursacht, wird als Kompensation vorgeschlagen, die Barbetriebszeiten an den besucherstarken Tagen um 30 Minuten zu verlängern, d.h. Ausschankende 1.30 Uhr, Räumung bis 2.00 Uhr. Dies erscheint probeweise im Vergleich zu den umliegenden Volksfesten gerechtfertigt. Deren Barbetriebszeiten sind auf 2.00 Uhr (Poing) bzw. 3.00 Uhr (Ebersberg, Haag) festgelegt.

Die Polizeiinspektion Ebersberg hat gegen eine probeweise Änderung der Barbetriebszeiten und den geplanten Einsatz zusätzlicher Ordner keine Einwände erhoben.

Während die Regelungen zum Ordnungsdienst in der Veranstaltungsgenehmigung getroffen werden können, bedarf es zur Änderung der Betriebszeiten der Verordnungsänderung.

Es wird vorgeschlagen, die Volksfestverordnung beschränkt auf das Volksfest 2015 wie folgt zu ändern:

**2. Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Grafing b. München über das Grafinger Volksfest
(Volksfestverordnung)**

vom xx.xx.xxxx

Die Stadt Grafing b. München erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2 und Art. 23 Abs. 1 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Für das vom 08.05.2015 bis 17.05.2015 stattfindende Volksfest wird die Verordnung der Stadt Grafing b.München über das Grafinger Volksfest (Volksfestverordnung) wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Der Ausschank von Getränken in genehmigten Barbetrieben ist bei Hintergrundmusik um 24.00 Uhr einzustellen. Um 0.30 Uhr müssen Barbetriebe geräumt sein. An den Samstagen, Sonntagen und an Christi Himmelfahrt ist der Ausschank um 1.30 Uhr einzustellen, und die Barbetriebe bis 2.00 Uhr zu räumen.*

§2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Ab 02.00 Uhr bis 10.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz untersagt.*

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 08.05.2015 in Kraft und am 18.05.2015 außer Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens tritt die Verordnung in der vorherigen Fassung wieder in Kraft.

*Grafing b. München, xx.xx.xxxx
Stadt Grafing b.München*

In der anschließenden Diskussion wurde die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoller wäre, das Volksfest 2015 zunächst nur mit mehr Ordnungsdienst in den umliegenden Straßen, aber ohne Betriebszeitverlängerung für den Barbetrieb durchzuführen. Nach diesem Probejahr könne man bei positiven Erfahrungen hiermit die Betriebszeit für den Barbetrieb immer noch verlängern, dann für das Volksfest 2016.

Moniert wurde ferner, dass die Schausteller nach Betriebsende sofort mit dem Abbau beginnen würden (verbunden mit starken Lärmbelastigungen) und dies oft die ganze Nacht dauern würde.

Hierzu konnte die Verwaltung berichten, dass der Veranstalter künftig dafür sorgen werde, dass solche Aufräum- bzw. Abbauarbeiten von den Schaustellern künftig nicht mehr nachts erfolgen werden.

Da es sich hierbei um eine gesetzliche Vorschrift handle, obliege die Ahndung von Verstößen dagegen der Polizei, nicht der Stadt Grafing.

In der Folge lässt die Sitzungsleiterin zuerst über die Einführung des beschriebenen Ordnungsdienstes abstimmen:

Beschluss:

Ja: 22 Nein: 1

Der Stadtrat beschließt gegen 1 Stimme einen vom Veranstalter zu finanzierenden gewerblicher Ordnungsdienst an den Tagen mit hohem Besucheraufkommen, der nach der Räumung des Festzeltes bis zur Räumung des Barbetriebs an den bewohnten Zugangsbereichen Jahnstraße und dem Fußweg zur Bahnhofstraße beruhigend auf die abwandernden Volksfestbesucher einwirken soll.

Im Anschluss daran lässt die Erste Bürgermeisterin über die probeweise Verlängerung der Barbetriebszeit (Ausschankende 01.30 Uhr, Räumung bis 02.00 Uhr) abstimmen:

Beschluss:

Ja: 15 Nein: 8

Der Stadtrat beschloss gegen 8 Stimmen, der probeweisen Verlängerung der Barbetriebszeit (Ausschankende 01.30 Uhr, Räumung bis 02.00 Uhr) für das Volksfest 2015 zuzustimmen.

TOP 5

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion und des CSU-Ortsverbandes vom 27.10.2014 zu den Themenbereichen

- a) Ostumfahrung
- b) nördliche Sportstättenanbindung und
- c) städtisches Anwesen Rotter Straße 8

Stadträtin Wischeropp stellt namens der Fraktion „Freie Wähler“ den Antrag auf Absetzung des Unterpunktes c (städt. Anwesen Rotter Str. 8) des Antrags der CSU-Fraktion von der Tagesordnung, worüber die Sitzungsleiterin unmittelbar abstimmen lässt:

Beschluss:

Ja: 13 Nein: 10

Der Stadtrat beschließt gegen 10 Stimmen die Absetzung des Unterpunktes c von der Tagesordnung

Sodann erteilt die Erste Bürgermeisterin dem Vertreter der Verwaltung, Herrn Niedermaier, das Wort.

Dieser führt Folgendes aus:

Zum besseren Verständnis, insbesondere für die „neuen“ Mitglieder des Stadtrats, erfolgt eine ausführlichere Darstellung des Sachverhalts.

Zur Verfügung gestellte Anhänge (und Bestandteil der Niederschrift):

- Trassenverlauf Ostumfahrung (planfestgestellte Lagepläne)
- Planskizze zur Lage der Sportstättenanbindung
- Planungsvarianten Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Planskizze Parkplatz (Neu)
- Verkehrsuntersuchung „Sportzentrum“
- Vorentwurf (Systementwurf) zu den Kindertageseinrichtungen
- Lageplan „Engerlohweg“
- Lageplan „Fuß-/Radweg Schönblick–Schulzentrum“
- Bebauungsplan „Kellerstraße West – Parkplatz“ (Ausschnitt)
- Bebauungsplan „Rotter Straße – Brauereigelände“ (Ausschnitt)
- Sitzungsniederschrift Stadtrat 09.12.2008
- Sitzungsniederschrift Stadtrat 22.02.2011

1. Tagesordnungspunkt 5 a (Ostumfahrung)

1.1. Antrag auf Planfeststellung für die „Ostumfahrung“

Das Staatliche Bauamt Rosenheim hat am 10.09.2008 den Antrag auf Planfeststellung nach Art. 36 ff. BayStrWG für die Verlegung der Staatstraße St 2080 östlich von Grafing (Ostumfahrung) bei der Regierung von Oberbayern als der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde gestellt.

Auch die betroffenen Gemeinden sind berechtigt, im Anhörungsverfahren Stellung zu nehmen. Der Stadtrat hatte am 07.10.2008 die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (Art. 18a Abs. 2 GO – sog. Ratsbegehren). Am 28.10.2008 wurde ein Bürgerbegehren zum gleichen Thema aber mit gegensätzlicher Zielrichtung von der Initiative „Schutzgemeinschaft für den Grafinger Osten“ eingereicht. Die am 07.12.2008 durchgeführten Bürgerentscheide ergaben folgendes Ergebnis:

„Ratsbegehren“:	„Bürgerbegehren“:	Stichfrage:
JA-Stimmen: 2.902 (58,57%)	JA-Stimmen: 2.343 (49,96%)	FÜR die Ostumfahrung: 2.825 (54,72%)
NEIN-Stimmen: 2.053 (41,43%)	NEIN-Stimmen: 2.347 (50,04%)	GEGEN die Ostumf.: 2.338 (45,28%)

Der Bürgerentscheid war aufgrund seiner Bindungswirkung (Art. 18b Abs. 13 GO) die Vollzugsgrundlage für die Stellungnahme (Einwendung) der Stadt Grafing b.M. im Planfeststellungsverfahren, wie sie vom Stadtrat dann am 09.12.2008 beschlossen wurde. Dort war es Aufgabe des Stadtrats, das Ergebnis des Bürgerentscheids in rechtlich begründeter Weise in das Planfeststellungsverfahren einzubringen. Hierzu bedurfte es der inhaltlichen Konkretisierung, insbesondere bezüglich der Forderung einer landschafts- und bürgerverträglichen Ausführung (keine Trassenführung über dem natürlichen Gelände).

1.2 Antrag des Ortsverbands der CSU:

Der Ortsverband der CSU hat mit Schreiben vom 27.11.2008 im Falle einer Mehrheit im Bürgerentscheid (07.12.2008) zugunsten der Ostumfahrung Folgendes beantragt:

Die vorliegende Planung der Ostumfahrung ist für die Stadt Grafing b.M. nicht akzeptabel und nur dann bürger- und landschaftsverträglich, wenn u.a. folgende wesentliche Forderungen umgesetzt werden:

1. Straßenführung von der Rosenheimer Straße bis zur Rotter Straße möglichst unter Geländeneiveau mit verbessertem Lärmschutz
2. Fußgängeranbindung vom Schönblick kommend mittels Überführung
3. Anbindung an die Sportstätten
4. Erstellung eines Verkehrskonzeptes für Straußdorf
5. Planerstellung und Umsetzung eines Fuß- und Radwegnetzes

1.3 Stadtrat 09.12.2008:

Der Stadtrat hat am 09.12.2008 (Protokollauszug: Siehe Anlage) über diesen Antrag anlässlich der Stellungnahme der Stadt im Planfeststellungsverfahren (Anhörung) zur „Ostumfahrung“ folgende Beschlüsse gefasst (die Reihenfolge der Beschlüsse entspricht der Nummerierung des CSU-Antrages unter Punkt 1.2):

Zu 1: „Der Stadtrat beschließt antragsgemäß, die Straßenführung von der Rosenheimer Straße bis zur Rotter Straße möglichst unter Geländeneiveau mit verbessertem Lärmschutz zu fordern“.

Zu 2: „Der Stadtrat beschließt antragsgemäß die Forderung einer Fußgängeranbindung vom Ortsteil Schönblick kommend mit einer Überführung zur Verbesserung der Verkehrssicherheit.“

Zu 3: „Es wird eine direkte Anbindung der Sportstätten zur Ostumfahrung gefordert, um eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens (Lärmbelastung und Schulwegsicherheit) im Bereich des Schulzentrums zu erreichen. Im Planfeststellungsverfahren ist eine Anbindungsstelle (ca. bei Bau-km 1+760 [Anmerkung: nördlich des Schulzentrums im Bereich des öffentlichen Feldweges „Verbindung Egidiweg–Engerloherweg“, Fl.Nr. 216]) vorzusehen und über die Gestaltung der Einmündung zu entscheiden. In der detaillierten Planung der Anbindungsstraße (Gemeindestraße) durch die Stadt ist sicherzustellen, dass keine Netzverbindung zur Innenstadt (Durchfahrt zur Kapellenstraße) entsteht.“

Zu 4: Der Stadtrat beschloss einstimmig, die Einleitung einer Dorferneuerungsmaßnahme für die Ortschaft Straußdorf vorzubereiten. Aufgabenstellung ist vor allem die Verbesserung der verkehrlichen Verhältnisse im Verlauf der Ortsdurchfahrt der St 2080.

Zu 5: Der Gehweg am Kreisverkehrsplatz „Rotter Straße“ (BW-Verz. 1.17) ist als kombinierter Geh- und Radweg auszugestalten, um auch für Radfahrer eine gesicherte Querung der Staatsstraße zu ermöglichen.

Der Gehweg am Kreisverkehrsplatz „Rosenheimer Straße“ (BW-Verz. 1.09) ist als kombinierter Geh- und Radweg auszugestalten, um auch für Radfahrer eine gesicherte Querung der Staatsstraße zu ermöglichen. Der Geh- und Radweg soll zur Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Ost-/Nordseite um den Kreisverkehrsplatz geführt werden.

Der Feldweg (BW-Verz. 1.35, „Mitterweg“) ist zwischen Bau-km 2+440 und 2+620 unbedingt mit dem Feldweg BW-Verz. 1.40 zu verbinden, um ein durchgängiges Wegenetz für Fußgänger, Radfahrer und dem landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen.

Der Feldweg Fl.Nr. 240 (vgl. auch BW-Verz 1.35, „Engerlohweg“) ist auf Höhe Bau-km 2+565 und 2+590 unbedingt mit dem Feldweg 907 zu verbinden, um ein durchgängiges Wegenetz für Fußgänger, Radfahrer und dem landwirtschaftlichen Verkehr sicherzustellen.

Für den Anschluss des öffentlichen Feldwegs Fl.Nr. 271 an die Kapellenstraße ist der Feldweg zwischen Bau-km 1+240 und 1+465 baulich zu verbessern, um eine Benutzung entsprechend seiner künftigen Verkehrsbedeutung überhaupt erst zu ermöglichen. Außerdem ist für die unterbrochene Wegeverbindung (Fl.Nr. 271 – BW-Verz. 1.20 bei Bau-km 1+225) eine Fußgängerüberführung vorzusehen, um diesen besonders wichtigen Freizeitweg weiterhin für die Naherholung nutzbar zu machen und die Verkehrssicherheit für die Fußgänger zu erhöhen.

(Anmerkungen: Nach Erklärung der Antragsteller wird mit dem „Fuß- und Radwegnetz“ ein durchgängiges Fuß- und Radwegenetz im Bereich der Ortsumfahrung begehrt. Mit den vorausgegangenen Entscheidungen wurde nach damaliger Erklärung der Antragsteller der im Antrag geforderten Planerstellung und Umsetzung eines Fuß- und Radwegenetzes Rechnung getragen.)

Diese Einwendung (25 Einwendungspunkten) wurde fristgerecht am 15.12.2008 bei der Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberbayern) erhoben.

Das Staatliche Bauamt Rosenheim (für den Freistaat Bayern) hat in der Konsequenz aus dem Anhörungsverfahren den Bauentwurf wesentlich geändert und einen Planfeststellungsänderungsantrag (Tektur) gestellt. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb von einer Prüfung der Stellungnahmen aufgrund der Wiederholung des Anhörungsverfahrens abgesehen.

1.4 Stadtrat 10.11.2009:

Der Stadtrat hat sich dann in der Sitzung am 10.11.2009 im Rahmen der erneuten Anhörung mit der geänderten Planung zur „Ostumfahrung“ vom 27.07.2009 (1. Tektur) hinsichtlich der betreffenden Punkte wie folgt befasst:

1. Straßenführung von der Rosenheimer Straße bis zur Rotter Straße möglichst unter Geländeneiveau mit verbessertem Lärmschutz.

Bewertung:

Der Höhenverlauf der Straße erfolgte zwischen der Rosenheimer Straße und der Rotter Straße auf einer Länge von ca. 700 Meter deutlich (mehr als konstruktiv erforderlich) über dem natürlichen Gelände; die Dammhöhe betrug max. 3,60 m. Die Planunterlagen vom 27.07.2009 (1. Tektur) haben den Höhenverlauf wesentlich reduziert. Die Straßengradiente verläuft danach im besagten Abschnitt noch auf einer Länge von ca. 500 m deutlich über dem natürlichen Gelände; dabei weist die Dammhöhe noch max. 1,68 m auf.

Hier wurden zwar wesentliche Verbesserungen an dem zentralen Kritikpunkt „Höhenverlauf“ vorgenommen. Der Bürgerentscheid definiert aber mit dem Klammerzusatz „keine Trassenführung über dem natürlichen Gelände“ die bezüglich der Landschafts- und Bürgerverträglichkeit gestellten Anforderungen. Diese Anforderungen werden durch die Tektur mit einer weiterhin über einem beachtlichen Streckenabschnitt deutlich (bis zu 1,68 m) über dem natürlichen Gelände verlaufenden Gradienten nicht erfüllt.

Die Begründung in den Planunterlagen, die Erhaltung des Brandgrabens sei ein Zwangspunkt für den Höhenverlauf, kann ungeachtet der naturschutzfachlichen Bedeutung des Gewässers die massiven Nachteile für das Landschaftsbild und die Wahrnehmbarkeit der Straße für die angrenzenden Wohnsiedlungen nicht rechtfertigen. Hier kommt hinzu, dass der Brandgraben in seinem weiteren Verlauf nach 120 m (ab der Inntalstraße) ohnehin verrohrt ist. In den Planunterlagen selbst (Landschaftspf. Begleitplan, Nr. 4.4.2, S. 36) wird von einem strukturarmen Graben ausgegangen, der als wiederherstellbares Biotop nur eine kurze Entwicklungszeit erfordert. Der mit einer weiteren Absenkung verursachte Eingriff ist durchaus ausgleichbar, nicht aber die massive Wirkung einer Straßenführung in Hochlage.

In der Beratung wurde erklärt, dass auch die technischen Anforderungen (Entwässerung) nicht unberücksichtigt gelassen werden können. Aus diesen Gründen wurde in Frage gestellt, ob die gewünschte Troglage überhaupt erreichbar ist. Selbst bei einer geländegleichen Trassenführung wäre konstruktionsbedingt noch eine Bauhöhe von 50–80 cm über dem Gelände erforderlich, ohne dass man hier von einem „Damm“ sprechen müsste. Dem wurde entgegengehalten, dass der Bürgerentscheid für die Entscheidung bindend ist – dort wird verlangt, dass die Stadt im Beteiligungsverfahren auf eine Trassenführung nicht über dem natürlichen Gelände besteht. Dem würde auch eine konstruktionsbedingte Dammlage widersprechen.

In der Beratung wurde auf die Planunterlagen verwiesen (Erläuterungsbericht S. 67), wonach ein Splitmastixbelag vorgesehen ist, der lediglich eine Schallreduzierung von 2 dB(A) erreicht. Es wurde durch das Stadtratsmitglied in Erfahrung gebracht, dass es wirksamere Arten von „Flüsterbeläge“ gibt, die eine Schallminderung von 8 dB(A) erreichen.

Seitens der Verwaltung wurde erklärt, dass die Schallminderung der jeweiligen Flüsterbeläge nicht identisch ist mit dem bei der Lärmberechnung anzuwendenden Korrekturwert. Nach Kenntnislage kann aber bestätigt werden, dass für offenporige Asphaltbeläge (sog. OPA) neuerer Generation Korrekturwerte bis zu 5 db(A) erreicht werden können. Man darf aber nicht vergessen, dass diese Beläge hinsichtlich Haltbarkeit, Verkehrsverhalten, Winterdienst und Reparaturaufwand Nachteile aufweisen. Vor allem muss davon ausgegangen werden, dass bei der Verwendung von Flüsterbelägen mit höherer Wirksamkeit wiederum die im Antrag vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen (Wände/Wälle) auf ihre Erforderlichkeit überprüft werden. Man war aber der Meinung, mit dem Einsatz eines wirkungsvolleren Flüsterbelages einen wirkungsvolleren und auch landschaftsverträglichen Lärmschutz entlang der gesamten Trasse zu erhalten.

Beschluss: 25 : 0

Entsprechend der Bindungswirkung des Bürgerentscheides (Vorbehalt der landschafts- und bürgerverträgliche Ausführung – keine Trassenführung über dem natürlichen Gelände) wird an der bestehenden Einwendung (Stadtratsbeschluss vom 09.12.2008) uneingeschränkt festgehalten.

Es wird für den Abschnitt von der Rosenheimer Straße bis zur Rotter Straße eine Straßenführung möglichst unter Geländeniveau mit verbessertem und landschaftsverträglicherem Lärmschutz gefordert. Insbesondere wird ein verbesserter Lärmschutz durch die Verwendung des nach dem neuesten Stand der Technik wirksamsten Flüsterasphalts gefordert.

2. Fußgängeranbindung vom Schönblick kommend mittels Überführung.

Bewertung:

Im Bereich des Kreisverkehrsplatzes wurde der Geh- und Radweg verbreitert und mit einem Zebrastreifen zwischen den Mittelinseln ausgestattet. Damit wurde die Querungsmöglichkeit am Kreisverkehrsplatz Rotter Straße (und auch Roseneimer Straße) deutlich verbessert, zumal dort verkehrstechnisch bereits geringere Fahrgeschwindigkeiten gegeben sind. Gerade die Anordnung eines markierten Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) ist wohl bislang ohne Vorbild in der Region und deshalb ausdrücklich zu begrüßen.

Hierzu wurde aus der Mitte des Stadtrates eine andere Einschätzung vertreten, wonach offenbar hier in Grafing mit der Verkehrssicherheit experimentiert wird. Solange sich diese Lösungen nicht im praktischen Betrieb bewährt haben, wird die von der Verwaltung vertretene positive Bewertung des „Zebrastreifens“ nicht geteilt.

Die am 09.12.2008 beschlossene Forderung nach einer höhenfreien Fußgängerquerung war nicht zwingend auf den dortigen Kreuzungspunkt bezogen. Um den „Trennungseffekt“ zwi-

schen dem Ortsteil „Am Schönblick“ und dem Hauptort und insbesondere auch dem Schul- und Sportzentrum bürgerverträglicher zu gestalten, wurde neben dieser qualitativen Verbesserung am Kreisverkehrsplatz eine zusätzliche Fußgängerüberführung verlangt. Diese Forderung nach einer höhenfreien Querung ist aber unberücksichtigt geblieben.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde unter Hinweis auf die Änderungsanträge der GRÜNEN und der CSU die Meinung vertreten, dass auch eine Unterführung eine geeignete Lösung darstellt. Die Frage einer Über- oder Unterführung ist letztendlich abhängig vom konkreten Standort und des dortigen Höhenverlaufs der Straße. Wichtig ist aber die barrierefreie Benutzbarkeit für Behinderte und Kinderwagen.

Beschluss: 25 : 0

Die bestehende Forderung (Stadtratsbeschluss vom 09.12.2008) nach einer höhenfreien Fußgängerquerung zum Ortsteil Schönblick wird aufrechterhalten. Die Querung ist barrierefrei als Unter- oder Überführung auszuführen und darf keine nachteilige Veränderung des Höhenverlaufs der Straße zur Folge haben.

3. Anbindung an die Sportstätten.

Bewertung:

In der geänderten Planung vom 27.07.2009 (1. Tektur) wurde die geforderte Direktanbindung der Sportstätten an die Ostumfahrung nicht berücksichtigt.

Zwar ist dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zuzugestehen, dass hier die planerische Rechtfertigung für die geforderte Anknüpfung einer hinsichtlich der Lage, Verkehrsbelastung, Funktion und Verkehrsqualität noch weithin unbekanntem Anbindungsstraße kaum begründet werden kann. So hat die Stadt auch seit dem 09.12.2008 keine weiteren Planungsschritte unternommen, um diese Anbindungsstraße planerisch hinreichend konkret bestimmen zu können. Es ist damit einzugestehen, dass es derzeit an der Möglichkeit fehlt, diese nur dem Grunde nach bezeichnete Anbindungsstraße als Folgemaßnahme in das Planfeststellungsverfahren einzubeziehen, welches ja nicht nur die verkehrlichen Konflikte (z.B. Ausgestaltung der Einmündung, insbesondere Notwendigkeit und Aufstelllänge einer Abbiegespur usw.), sondern auch die zusätzliche Inanspruchnahme von Grundeigentum abschließend regeln muss. Seitens der Stadt muss man konstatieren, dass es insoweit an der Planfeststellungsbefugnis fehlt (Art. 31 Abs. 2, Art. 36 ff. BayStrWG).

Gleichwohl wurde vom Staatlichen Bauamt Rosenheim nicht in Abrede gestellt, dass eine entsprechende Zufahrt/Einmündung an die geplante Ostumfahrung für die in der Bau- und Kostenlast der Stadt stehenden Anbindungsstraße zugelassen wird.

Wie ausgeführt wurde, besteht keine Wahlfreiheit für Planungsverfahren. Da die geforderte Straße allein das Sportzentrum anbindet und eben keine Verbindungsfunktion zum städtischen Wegenetz (Tangente) erfüllen soll, fehlt es an der besonderen Verkehrsfunktion i.S. des Art. 36 Abs. 2 BayStrWG. Da auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Art. 37, Art. 36 Abs. 3 BayStrWG erforderlich ist, fehlt es an der eigenständigen straßenrechtlichen Planfeststellungspflicht (und Planfeststellungsbefugnis).

Die richtige Vorgehensweise ist deshalb die Aufstellung eines Straßenführungsplanes (Bebauungsplan). Es obliegt damit der Stadt Grafing selbst, diese Anbindungsstraße zu planen und zu bauen und dann innerhalb des Bebauungsplanverfahrens die Einmündung/Zufahrt zur Ostumfahrung zu klären. Ob für die Einmündung dann noch eine Ergänzungsplanfeststellung gemäß Art. 36 Abs. 4 BayStrWG erforderlich ist, ist vom weiteren Verfahrensverlauf abhängig.

Bekannt sich die Stadt Grafing ernsthaft zu dieser Anbindung und betreibt sie das bezeichnete Bebauungsplanverfahren zügig, dann kann es vor einer Realisierung der Ostumfahrung

abgeschlossen werden. Wenn es Ziel des Stadtrates ist, diese Straßen zeitgleich zu realisieren, kann das zeitlich sichergestellt werden!

In der Beratung wurde nochmals auf die verkehrliche Notwendigkeit einer nördlichen Sportstättenanbindung hingewiesen. Die durch die beantragte Ostumfahrung bewirkten Veränderungen führen zu einer deutlichen Erhöhung der Verkehrsmengen auf der Kapellenstraße. Das ist im Hinblick auf die Schulwegsicherheit nicht hinnehmbar. Der Verweis auf den Schwerpunkt der Nutzungszeiten der Sport- und Freizeiteinrichtungen, die außerhalb der Schulzeiten liegen, wurde aus der Mitte des Stadtrates zurückgewiesen. Man war mehrheitlich der Auffassung, dass es angesichts der Nähe der Ostumfahrung keine Frage sein darf, eine direkte Anfahrbarkeit zum Schul- und Sportzentrums zu ermöglichen.

Demgegenüber wurde in verschiedenen Wortmeldungen die Befürchtung geäußert, dass man dadurch eine weiterführende Verkehrsverbindung zur Kapellenstraße schafft. Es wurde trotz der hierzu geäußerten Bedenken noch keine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, um ein Durchfahren zu verhindern. Das dürfte auch durch technische Hindernisse kaum gelingen, da ja andererseits ein Befahren der Forellenstraße oder der Stadionstraße für die Landwirtschaft weiterhin möglich sein muss. Die Befürworter der Sportstättenanbindung waren aber der Meinung, dies sei Aufgabe der nachfolgenden Planung, hier eine geeignete Lösung zu erarbeiten.

Hinsichtlich der zu erwartenden Baukosten wurde ausgeführt, dass zuerst die rechtliche Umsetzbarkeit einer evtl. gewünschten Sportstättenanbindung geklärt werden muss. Sobald durch den vorgeschlagenen Straßenführungsplan die Zulässigkeit der Straße, deren Verlauf und die räumliche Ausgestaltung geklärt ist, können dann im nächsten Schritt die Kosten ermittelt und eine Entscheidung getroffen werden, ob dieses Straßenbauvorhaben überhaupt umgesetzt werden kann und soll. Es entsteht durch einen Straßenführungsplan nur das Recht (sog. „Angebotsplanung“) nicht aber die Verpflichtung, die geplante Straße zu bauen. Im Übrigen bewirkt der Straßenführungsplan (Bebauungsplan) – anders als ein Planfeststellungsverfahren – keine enteignende Vorwirkung. Auch wenn man sich in der Straßenführung am vorhandenen Wegenetz orientiert, ist die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen unvermeidbar. Diese müssen dann erst noch von den Eigentümern beschafft werden.

Beschluss: 18 : 7

Die bestehende Forderung (Stadtratsbeschluss vom 09.12.2008) wird uneingeschränkt aufrechterhalten.

Der Stadtrat beschließt gleichzeitig, die Aufstellung eines Bebauungsplanes (isolierter Bebauungsplan zur Straßenführung – „Straßenführungsplan“) und die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren für eine nördliche Anbindungsstraße von der geplanten Ostumfahrung zu den Sportstätten „Am Stadion“ einzuleiten (Aufstellungsbeschluss, Art. 2 Abs. 1 BauGB). Mit der Erstellung der Planungsaufgaben ist der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München zu beauftragen. Die Straßenführung hat sich nach Möglichkeit am Verlauf der bestehenden Feldwege zu orientieren, um die unvermeidbare Inanspruchnahme von Grundeigentum auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren. Der beabsichtigte Straßenbau ist der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 35 Abs. 4 BayStrWG mitzuteilen!

5. Fuß- und Radwegplanung:

Die ersten 3 Einwendungspunkte wurden berücksichtigt. Die nicht berücksichtigten Einwendungen zur Durchgängigkeit des „Engerlohweges“ und des „Weges von der Bürgermeister-Schleuderer-Straße zum Hochholz“ wurden wiederholend vorgebracht.

1.5 Planfeststellungsbeschluss, 20.12.2010

Die Regierung von Oberbayern als die zuständige Behörde (Art. 39 BayStrWG, Art. 73, 74 BayVwVfG) hat am 22.12.2010 (Az.: 32-4354.3-St2080-004) den Planfeststellungsbeschluss zur Ostumfahrung gefasst.

(Anmerkung zum Begriff „Planfeststellung“:

Ein Planfeststellungsverfahren ist ein besonderes förmliches Verfahren zur Genehmigung von Vorhaben und der verbindlichen Regelung aller dadurch betroffenen Rechtsverhältnisse. Hervorzuheben ist dabei ein finaler Entscheidungsprozess, der – ähnlich der Bauleitplanung – durch eine Planabwägung ausgestaltet ist und damit der Behörde einen eigenen planerischen Gestaltungsspielraum zugesteht. Weitere Besonderheit ist die Konzentrationswirkung, d.h. die Ersetzung sämtlicher Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen usw.).

Im Rahmen der planerischen Abwägung wurden die Forderungen der Stadt wie folgt behandelt:

1. Straßenführung von der Rosenheimer Straße bis zur Rotter Straße möglichst **unter Geländeniveau** mit verbessertem Lärmschutz.

Hier verweist der Planfeststellungsbeschluss (vgl. c.3.3.4.1.5) darauf, dass die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (16. BImSchV) für die benachbarte Wohnbebauung eingehalten werden. Weitergehende Forderungen, insbesondere eine Trassenführung in einem Einschnitt sind unwirtschaftlich und verursachen erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft. In C.3.3.3.1 wurden auch die entgegenstehenden Belange der Wasserwirtschaft und des Artenschutzes einer weiteren Absenkung der Gradienten vorgezogen.

Die Forderung, den nach dem neuesten Stand der Technik wirksamsten Flüsterasphalt (offenporiger Asphalt oder lärmarmes Splittmastixasphalt) zu verwenden, wurde abgelehnt. Als Grund wurde die Sicherstellung der gesetzlichen Grenzwerte genannt, die durch ein Konzept von aktiven und passiven Lärmvorsorgemaßnahmen und dem Einbau eines lärmindernden Straßenbelags (2 dB(A)) erreicht werden.

Der Einbau von Flüsterasphalt ist dagegen weitaus teurer und weist im Hinblick auf Griffbarkeit aber auch vor allem bezüglich der lärmtechnischen Wirksamkeit eine geringere Haltbarkeit auf, so dass öfter erneuert werden müsste. Der offenporige Asphalt weist zudem erhebliche Nachteile hinsichtlich des Winterdienstes auf und verliert sukzessive seine lärmindernden Eigenschaften. Der Vorhabensträger hat im Verfahren zugesagt, einen lärmoptimierten Splittmastixasphalt zu verwenden, sofern dies bis zum Zeitpunkt der Bauausführung dem Stand der Technik entsprechen sollte.

2. Fußgängeranbindung vom Schönblick kommend mittels Überführung.

(vgl. C.3.3.3.2 des Planfeststellungsbeschlusses:)

Nach Beurteilung durch die Regierung von Oberbayern ist eine befürchtete Abtrennung des Ortsteils Schönblick nicht gegeben, da dieser durch die Kreisstraße EBE 9 und deren Anschluss über eine Kreisverkehrsanlage an die Ostumfahrung weiterhin mit der Stadt Grafing b.M. verbunden ist. Zudem sieht die 1. Tektur vom 27.07.2009 eine Geh- und Radwegeunterführung an der Brandstraße vor (Anmerkung: Die 1. Tektur berücksichtigt auch die Forderung nach einem straßengleitenden Feldweg neben der Ostumfahrung zwischen der Rosenheimer Straße und der Rotter Straße, über den die Unterführung an der Brandstraße erreichbar ist). Der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer ist in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Für eine höhenfreie Querung stehen die Querungen an der Brandstraße und Kapellenstraße zur Verfügung. Eine Anbindung des Ortsteils Schönblick ist damit in der Planung in angemessenem Umfang gewährleistet. Zusätzliche Anbindungen, soweit technische möglich, sind dagegen nicht erforderlich und wären allenfalls auf Kosten der Stadt Grafing zu verwirklichen.

3. Anbindung an die Sportstätten.

(C. 3.3.3.3.3 des Planfeststellungsbeschlusses:)

Die Forderung nach einer direkten Anbindung der Sportstätten wurde zurückgewiesen, da es sich um keine notwendige Folgemaßnahme der Ostumfahrung handelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Darunter fallen nur solche Maßnahmen, die zur Abwehr nachhaltiger Störungen der Funktionsfähigkeit vorhandener Straßen dienen. Das beschränkt sich auf die Anschlüsse und die dafür notwendige Anpassung bestehender Straßen, nicht aber den Neubau zusätzlicher Straßen.

Es ist vielmehr Aufgabe der Stadt Grafing, für die ausreichende Erschließung ihrer Sportstätten und der Lenkung des Verkehrs zu sorgen. Bisher liegen dem Vorhabenträger keine Konzepte und Planungen der Stadt Grafing vor. Der Aufstellungsbeschluss vom 10.11.2009 für eine isolierte Straßenplanung ändert daran nichts.

Eine Anbindung der Sportstätten kann gegebenenfalls während der Bauausführung berücksichtigt werden.

5. Fuß- und Radwegeverbindungen:

(C. 3.3.3.3.9 und .10 des Planfeststellungsbeschlusses:)

Die Forderung wurde abgelehnt, weil dies nicht zum Regelungsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses gehört. Die Erschließung wird durch die geplanten landwirtschaftlichen Ersatzwege in angemessener Weise sichergestellt.

Die Forderung nach einer Fußgängerüberführung beim Weg zum Hochholz (bekannt auch als Weg zum „Kasperlkreuz“) wird abgelehnt. Durch die Überführung im Bereich der Kapellenstraße ist sie entbehrlich. Eine bauliche Erneuerung der Ersatzwegverbindung zur Kapellenstraße ist Aufgabe der gesetzlichen Baulastträger, da es sich um einen bereits öffentlichen Verkehrsweg handelt.

1.6 Erörterung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Stadt:

Der Stadtrat hat eine Prüfung der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses verlangt, um über die Möglichkeiten der Stadt – insbesondere der wiederholt gestellten Forderung zur Erhebung der Anfechtungsklage – eine abschließende Entscheidung zu treffen. Die Befassung erfolgte im Stadtrat am 22.02.2011 (vgl. beiliegender Beschlussbuchauszug) mit folgendem Ergebnis:

1. Die beantragte Erklärung

„Die Stadt Grafing hat im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte im Planfeststellungsverfahren versucht, ihre Einwendungen durchzusetzen. Die im Falle des Scheiterns vom Stadtrat beschlossene Maßnahme, rechtliche Schritte gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2010 einzuleiten, beschränkte sich bisher auf die gutachterliche Prüfung eines Anfechtungsklageerfolges der Stadt gegen die Regierung von Oberbayern. Weitere rechtliche Schritte werden nicht in Erwägung gezogen“
wurde mit allen gegen neun Stimmen abgelehnt.

2. Die beantragte Erklärung

„Der Stadtrat der Stadt Grafing appelliert deshalb an die Regierung von Oberbayern und an die Verwaltung der Stadt Grafing den Planfeststellungsbeschluss zur Staatsstraße 2080 Ebersberg–Aßling alle Einwendungen der Stadt, die im Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen wurden, trotzdem einer nochmaligen Umsetzbarkeitsprüfung zu unterziehen“
wurde mit allen gegen neun Stimmen abgelehnt.

3. Der Stadtrat beschloss einstimmig, dass insbesondere die in der Sitzung vom 08.02.2011 von Herrn Niedermaier angesprochenen Planungsspielräume von der Verwaltung ausgearbeitet werden und mit dem Straßenbauamt Rosenheim gemeinsam nach Lösungen gesucht werden sollen.

4. Der Antrag, zum Zweck der Partizipation, Information und Transparenz des Bauvorhabens Teams aus Bürgerschaft (z.B. Vertreter der Bürgerentscheidungsgruppe SGO), Stadtrat und Verwaltung zu bilden, die zukünftig die Umsetzung des Projekts begleiten sollen wurde mit allen gegen neun Stimmen abgelehnt. Der Antrag, zu bestimmten Meilensteinen innerhalb der Planung diese Teams zu informieren, dass ggf. Vorschläge unterbreitet werden können, wurde abgelehnt.

1.7 Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses; Realisierung:

Am 25.09.2012 hat das Verwaltungsgericht München die anhängigen Anfechtungsklagen gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 22.12.2010 zur sog. „Ostumfahrung Grafing“ (Verlegung der Staatstraße St 2080) zurückgewiesen. Nachdem die Zulassung der Berufung nicht beantragt wurde, ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig geworden (Unanfechtbarkeit).

Hinsichtlich der Umsetzung des Bauvorhabens durch den Freistaat Bayern hat sich das Staatministerium des Inneren zuletzt mit Schreiben vom 10.03.2014 dahingehend geäußert, dass durch den Bau der CEF-Maßnahmen Ende 2013 der rechtliche Maßnahmenbeginn erfolgte. Der Verlust der Gültigkeit ist damit nicht mehr zu befürchten (Dieser Hinweis erging in Bezug auf die gesetzliche Befristung der Geltungsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen auf 5 Jahre; Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG). Der Baubeginn darf erst 2 Jahre nach der Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bau planmäßig im Jahr 2016 begonnen wird.

Seitens der Amtsleitung des Staatlichen Bauamtes Rosenheim am 27.11.2014 wurde der geplante Baubeginn im Frühjahr 2016 bestätigt. Die Ausführungsplanung mit anschließender Ausschreibung der Bauleistungen ist für Mitte 2015 vorgesehen. Wenn die Stadt Grafing b.M. an einer gleichzeitigen Realisierung der Straßenaufweitung mit Linksabbiegespur zur „Nördlichen Sportstättenanbindung“ gelegen ist, muss bis dahin der Straßenführungsplan und auch der Bauentwurf (Ausführungsplanung) vorgelegt werden. Spätere Anpassungen der Ostumfahrung sind aufgrund technischer Details, insbesondere der Querneigung der Straße, nur mit erhöhtem Aufwand möglich.

2. Tagesordnungspunkt 5 b (Nördliche Sportstättenanbindung)

2.1 Bau-, Werk- und Umweltausschuss 23.03.2010

Am 23.03.2010 war der Bau-, Werk- und Umweltausschuss nochmals mit der Angelegenheit „Nördliche Sportstättenanbindung“ befasst. Seitens der Verwaltung wurde vorgeschlagen, ein Fachplanungsbüro für Straßenbau mit der Vorplanung zu beauftragen. Da der Schwerpunkt mehr in der technischen Planung liegt, wurde in Frage gestellt, ob der auf die Rechtsplanung spezialisierte Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München hier die richtige Planungsinstitution ist. Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München war außerdem zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage, das Verfahren zeitnah abzuwickeln. Der Bau-, Werk- und Umweltausschuss hat sich dafür entschieden, an der Planung durch den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München festzuhalten. Da die Planung nicht dringlich ist, wurden die Planungsarbeiten zeitlich zurückgestellt.

2.2 Voruntersuchung:

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München wurde unmittelbar nach der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zur Einleitung der Planung für die Sportstättenanbindung angehalten. Vorgelegt wurden im Januar 2013 die ersten Planungsüberlegungen und 3 Variantenvorschläge. Hinsichtlich der Anbindungsstelle selbst wird bestätigt, diese sei an der „Kreuzung“ der Ostumfahrung mit dem Feldweg (Fl.Nr. 216) anzulegen. Hier verläuft die Ostumfahrung, die im Bereich des Kreuzungsbauwerks Kapellenstraße abgesenkt wird, wieder auf Geländeneiveau. Von dort sollte die Anbindungsstraße zur Minimierung des Flächenbedarfs möglichst dem Verlauf des Feldweges folgen, wobei aber die bestehende Straßenfläche des Feldweges mit 4 m Breite keinesfalls ausreicht.

Kernproblem ist die Anbindung der Sportstätten selbst. Zwingend auszuschließen ist – so zumindest auch die bis dahin vorherrschende Meinung der Stadt – eine Durchfahrtsmöglichkeit zur Kapellenstraße und damit eine Anbindung des örtlichen Wegenetzes an die Ostumfahrung. Zur Erinnerung: Schon zu Beginn der Planungsdiskussion zur Ostumfahrung (Raumordnungsverfahren im Jahr 1990) wurde eine Anbindung der Kapellenstraße kategorisch ausgeschlossen, da eine zusätzliche Verkehrsbelastung wegen der Funktion als Schulweg zu vermeiden ist. Ursprünglich war eine Nordtangente (Verbindung von der Ostumfahrung zur Münchener Straße) geplant, die aber der Stadtrat später mit Beschluss vom 15.02.2005 verworfen hat. Dort wurde ausdrücklich auf den Bau einer Anbindungsstraße nördlich des Schulzentrums (Nordanbindung) verzichtet und die Rosenheimer Straße und die Rotter Straße als alleinige Anbindungen bestimmt.

Zielort der geplanten Anbindungsstraße (Sportstättenanbindung) sollten deshalb allein die Parkplätze sein, also die Zufahrt zu den Sportstätten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Das Grundstück des Parkplatzes nördlich des Eisstadions ist von der Stadt nur angepachtet und die Pachtzeit endet am 30.11.2019.

Da dieser einzige nennenswerte Parkplatz aber auch vom innerstädtischen Zufahrtsverkehr erreicht werden soll (diese müssten ansonsten den Umweg über die Ostumfahrung nehmen), scheidet eine technische Sperrung der Stadionstraße südlich des Parkplatzes nach Meinung der Verwaltung aus.

Lösungsvorschlag (Varianten 1 + 2) war, den Verkehr „umständlich“ durch die Fahrgassen des Parkplatzes zu führen. Damit wird eine Durchfahrt unattraktiv und ist damit letztlich für diesen unerwünschten Verkehrsfluss zwar noch nutzbar, aber uninteressant.

Eine Lösungsalternative (Variante 3) ist, den Parkplatz technisch zu trennen. Der nördliche Parkplatzteil (ca. 100 Abstellplätze) wird Endpunkt der sog. nördlichen Sportstättenanbindung. Der südliche Parkplatzteil und die Stellflächen entlang der Straße „Am Stadion“ bleiben allein dem südlichen Zufahrtsverkehr vorbehalten. Eine Durchfahrt ist hier baulich ausgeschlossen und lediglich für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge möglich (Sperrpfosten mit Schlüsselöffnung). Ansonsten müsste eine Wendefläche für Feuerwehrfahrzeuge an anderer Stelle neu geschaffen werden.

Problem bei allen Lösungsvorschlägen ist, dass über die Straße „Am Stadion“ die Flächen nördlich des Parkplatzes für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht mehr angefahren werden können. Selbst eine Durchfahrt über den Parkplatz ist für landwirtschaftliche Großfahrzeuge ausgeschlossen. Im Übrigen stellt sich dieses Problem auch für den sog. Mitterweg dar, der unmittelbar nach der Anbindung zur Ostumfahrung gekreuzt wird. Um auszuschließen, dass über den Mitterweg eine unerwünschte Anbindung zur Kapellenstraße entsteht, müsste auch dort zum Ausschluss der Durchfahrt eine bauliche Trennung erfolgen. Ein straßenverkehrsrechtliches Benutzungsverbot (Durchfahrtsverbot mit Ausnahme für den landwirtschaftlichen Verkehr) wird in der Verkehrspraxis nicht ausreichend sein.

Zwar könnte man über die Forellenstraße und ohne Verbindung zur Sportstättenanbindung (also nördlich dazu) eine nördliche Verbindung der abgeschnittenen Feldwege (Stadionstraße und Mitterweg) errichten. Der Aufwand ist aber nicht unbeträchtlich.

Seitens der Verwaltung war eine verkehrlich praktikable Lösung auf Anhieb nicht zu erkennen. Auch seitens des Planungsverbandes konnte keine der Zielsetzung entsprechende Planungsvariante aufgezeigt werden. Die Verwaltung erneuerte Ihre Einschätzung, dass eine Befassung durch ein Fachbüro für Verkehrsplanung unbedingt sinnvoll ist. Dadurch ist eine fachkundige Beurteilung über die Verkehrsmengen möglich und auch eine Bewertung des Risikos bzw. der entstehenden Verkehrsbelastung (Verkehrsprognose) hinsichtlich der Durchfahrt von der Sportstättenanbindung zur Kapellenstraße.

Seitens der Verwaltung erfolgte auch die Aufforderung an die Mitglieder des Bau-, Werk- und Umweltausschusses, schon frühzeitig am Planungsinhalt und an einer geeigneten Lösungsmöglichkeit mitzuwirken.

In der damaligen Beratung wurde das Vorhaben teilweise kritisch beurteilt. Für die Gegner des Vorhabens bestätigte sich schon sehr früh, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis fehlt. Für den Bau einer Straße, mit der allein der (nur angepachtete) Parkplatz am Eisstadion erreicht werden kann, fehlt die Rechtfertigung. Hinzu kommt, dass nach wie vor keine praktikable Lösung gefunden werden kann, um das Durchfahren zur Kapellenstraße zu verhindern. Nachteile für den landwirtschaftlichen Verkehr sind unbedingt auszuschließen.

Es wurden in der Beratung aus der Mitte des Gremiums aber auch verschiedene Ideen eingebracht. So wurde die Möglichkeit erwähnt, Schranken anzubringen und die Einfahrt bzw. Durchfahrt gebührenpflichtig zu machen. Den Landwirtschaftsverkehr könnte man hierfür Chips zur kostenlosen Durchfahrt aushändigen.

Auch wurde erklärt, dass es zur Unterbindung der Durchfahrt allerorts technische Lösungen gibt, wie sie teilweise in Einrichtungen mit erhöhtem Sicherheitsbedürfnis verwendet werden. Auch eine straßenverkehrliche Sperrung (Einbahnstraße; landwirtschaftlicher Verkehr frei) wäre gegen Missachtung nicht sehr anfällig.

Seitens der Verwaltung wurde klargestellt, dass eine technische Sperrung für einen Einbahnverkehr eingerichtet werden kann. Bei einer Einbahnstraßenregelung wird aber das Problem darin gesehen, dass der Zufahrtsverkehr aus der Stadtmitte den Parkplatz über die Stadionstraße (ggf. auch über die Forellenstraße) zwar erreichen kann, aber die Abfahrt über die geplante Sportstättenanbindung erfolgt. Wegen der dadurch entstehenden Umwege wurde diese Lösung als nicht ganz unproblematisch angesehen. Andererseits wurde auch erklärt, dass keine gesicherten Daten über die Verkehrsbelastung der Stadionstraße vorliegen, wenn man – entgegen den bisherigen Überlegungen – die Durchgängigkeit nicht beschränken würde. Vielleicht kann es gelingen, durch verkehrsberuhigte Maßnahmen die Nutzung der Sportstättenanbindung zur Weiterfahrt (Kapellenstraße) unattraktiv zu machen. Das wäre aber durch eine Verkehrsuntersuchung zu ermitteln.

In weiteren Diskussionsbeiträgen sprach man sich dafür aus, die bestehende Straßenführung unverändert zu belassen und stattdessen die betroffenen Straßen durch Geschwindigkeitsbeschränkungen zu beruhigen.

Es wurde die Auffassung vertreten, dass man immer einen Parkplatz am Stadion haben wird. Es wurde die Möglichkeit unterstützt, die Verbindung der Stadionstraße mit der geplanten Sportstättenanbindung durchgängig zu machen und durch Geschwindigkeitsbeschränkungen bzw. Verkehrsberuhigung diese Verbindung unattraktiv zu machen.

Man war im Ausschuss letztendlich mehrheitlich der Auffassung, dass eine schlüssige Lösung für die Verkehrsführung nicht aufgezeigt werden kann und für die weitere Planung eine fachliche Untersuchung möglicher Verkehrslösungen (Verkehrsuntersuchung) notwendig ist.

2.3 Verkehrsuntersuchung:

Die Planungsgesellschaft SLV GmbH, München (in Zusammenarbeit mit Herrn Prof. Lang, Fachberatung Verkehr) wurde (Beschluss Bau-, Werk- und Umweltausschuss vom 30.04.2013) mit einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Dem Auftragnehmer wurde auch das Antragsschreiben zum „Gesamtkonzept Sportzentrum Grafing“ vom 08.04.2013 zur Kenntnis gegeben.

Als Grundlage der Verkehrsuntersuchung wurde die Verkehrsprognose für die Ostumfahrung (VU Prof. Kurzak 2009) und eine zusätzlich für die Sportstättenanbindung erstellte Verkehrsprognose (Prof. Kurzak 06.02.2014) verwendet. Aufgabenstellung war eine objektive Bewertung der Verkehrsverhältnisse und von Lösungsalternativen, die Betrachtung der verkehrlichen Auswirkungen einer Sportstättenanbindung und die Leistungsfähigkeitsbetrachtung des Anschlusses (Knotenpunktbelastung). Die Bewertung des Verkehrserfordernisses und auch der Leistungsfähigkeitsnachweis sind im Übrigen auch zwingende Voraussetzung für das Bebauungsplanverfahren (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Verkehrsbeobachtung:

Parkverkehr:

- Belastung Sommer:

Auch an einem heißen Sommertag sind 40% der Schwimmbad-nahen Parkplätze (1–4) frei.

Ebenso die Parkplätze 5 bis 8 (17:00 Uhr: höchste Belastung).

- Belastung Winter:

Bei Normalspielen bleiben 13% der Eisstadion-nahen Parkplätze frei.

Die Parkplätze 6–8 werden nicht beansprucht.

Bei Spitzenspielen werden auch die Parkplätze 5–8 belegt.

Fahrverkehr:

- Normaltage: 300–600 Kfz-Fahrten/Tag

(für Wohnstraßen in Tempo-30-Zonen sind bis zu 4.000 Kfz/Tag charakteristisch)

- Belastung beim Ende von EHC-Spielen 275 Kfz/Stunde

- Spitzenspiele: 200–400 Kfz/Stunde

In der Bestandsbetrachtung kommt die Untersuchung (Bericht vom 07.03.2014) zu dem Ergebnis, dass bei einer Maximalbelastung (Eishockey-Play-Offspiele mit 2.000 Zuschauer oder Spitzenauslastung mit 2.500 Besucher im Freibad an Sonntagen im Hochsommer) die Verkehrsbelastung der Straße „Am Stadion“ in der Spitzenstunde 400 Kfz/Stunde erreicht. Hier wurde eine Überfüllung der Parkplätze mit 120 % unterstellt (also mit „wildem Parkverkehr“). Im Normalbetrieb beträgt die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde 150–300 Kfz/h und 300–600 Kfz-Fahrten am Tag. Für den üblichen Schulbetrieb spielt die Straße „Am Stadion“ keine entscheidende Rolle. Der Schüler-Bring-Verkehr konzentriert sich fast ausschließlich auf die Kapellenstraße und die Bürgermeister-Schleuderer-Straße.

Nach den Richtlinien für Anlage von Staatstraßen (RaSt 06) als den maßgeblichen technischen Regeln für die Verkehrsplanung ist selbst für Wohnstraßen innerhalb von Tempo-30-Zonen eine Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kfz/Stunde und bis zu 4.000 Kfz/Tag verträglich und charakteristisch. Bedenkt man den Umstand, dass die Straße „Am Stadion“ nicht nur der Erschließung von Wohngebäuden dient, sondern auch den Schul-, Sport- und Freizeitanlagen, so ist aufgrund dieser besonderen Funktion eine höhere Belastungen als in Wohnstraßen situationsbedingt. Die Verkehrsbelastung von bis zu 400 Kfz/Spitzenstunde ist damit

nicht unangemessen. Selbst die „strengen“ Belastungswerte für Wohnstraßen mit den dort hohen Schutzansprüchen für die Anwohner und die Aufenthaltsfunktion werden nur bei seltenen Ereignissen erreicht.

Im Falle der Errichtung der Sportstättenanbindung ist aber, um die ausreichende Leistungsfähigkeit auch in den Spitzenstunden sicherzustellen, eine Linksabbiegespur an der Ostumfahrung notwendig. Eine einfache Einmündung, so das Ergebnis der Untersuchung, ist nicht ausreichend. Es erging auch nochmals der Hinweis, dass die Sperrung der Sportstättenanbindung zur Straße „Am Stadion“ zur Folge hat, dass auch der aus dem Stadtgebiet stammende Zufahrtsverkehr auf die Zufahrt über die Rotter Straße–Ostumfahrung–Sportstättenanbindung angewiesen ist und damit der Verkehr dorthin verlagert wird und dort zu Mehrbelastungen führt.

Aufgrund der vorausgegangenen Diskussion hinsichtlich der auftretenden Probleme im Verkehrsablauf (landwirtschaftlicher Verkehr) bei einer Sperrung der Straße „Am Stadion“ nach Süden hin (geschlossene Sportstättenanbindung), wurde es für erforderlich angesehen, die Auswirkungen einer offenen Sportstättenanbindung (also einer Durchfahrtsmöglichkeit zur Kapellenstraße) zu ermitteln. Die zusätzliche Verkehrsbelastung würde dadurch ca. 1.800 Fahrten am Tag und ca. 180 Kfz-Fahrten/Spitzenstunde betragen. Damit bestätigt sich die bisher von der Stadt vertretene Haltung, dass dieser weitere Anschluss ans örtliche Straßennetz nicht hinnehmbar ist und den bisherigen Bemühungen zur Minimierung der Verkehrsbelastung in der Kapellenstraße (Wichtiger Schulweg) zuwider laufen würde.

2.4 Kostenermittlung:

Für eine objektive Entscheidung ist auch eine grobe Abschätzung der Kosten notwendig. Die Verwaltung hat eine Grobkostenermittlung durch das Büro INFRA-Ingenieure, Rosenheim durchführen lassen. Danach werden die Baukosten (ohne Grunderwerb und Ausgleichsmaßnahmen) wie folgt geschätzt:

Abbiegespur an der Ostumfahrung:	50.000,-- €
Verbindungsstraße:	270.000,-- €
Sonstiges (Markierungen, Beschilderungen)	40.000,-- €
<u>Baunebenkosten</u>	<u>40.000,-- €</u>
Gesamtbaukosten netto:	400.000,-- €
Umsatzsteuer:	76.000,-- €
Kapitalisierter Unterhaltungsmehraufwand (Abbiegespur)	40.000,-- €
Gesamtbaukosten brutto:	516.500,-- €

2.5 Grunderwerb

Der zusätzliche Flächenbedarf wird bei ca. 4.000 m² liegen. Zusätzlich werden naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen von ca. 1.100 m² benötigt. Soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht gelingt, wäre der Bau der Straße von einer Enteignung (§§ 85 ff. BauGB) abhängig. Aus diesem Grunde kommt der Abwägung der Eigentumsbelange im Bebauungsplan und der Planrechtfertigung erhebliche Bedeutung zu. Das (verkehrliche) Erfordernis und damit ein gesteigertes Allgemeinwohlinteresse müssen bei isolierten Straßenplanungen (Straßenführungsplänen) bereits in der Abwägung mit dem Grundrecht auf Eigentum ausreichend gewürdigt werden. Vor allem bei einer Weigerung (und einer zu erwartenden Enteignung) kommt den Eigentumsbelangen hier ein hohes objektives Gewicht zu. Dem stehen aber nur eine sehr geringe Verkehrsentlastung und damit ein geringes verkehrliches Bedürfnis (Verkehrserfordernis) gegenüber. Auch an diesem Punkt ist das Gelingen des freihändigen Grunderwerbs eine wichtige Umsetzungsvoraussetzung.

2.6 Gutachterliche Beurteilung:

Bewertung:

Die Belastungen der Straße „Am Stadion“ entsprechen Werten, in denen ein verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen werden kann.

Selbst bei Spitzenbelastungen (Eishockey Play-Off-Spiele; Hochsaison Freibad), die nur an wenigen Tagen im Jahr auftreten, werden die für Wohnstraßen maßgeblichen Belastungswerte nicht überschritten.

Ein Teil der Verkehrsbelastung würde im Falle einer nördlichen Sportstättenanbindung auf die Rotter Straße umgelegt werden.

Eine Möglichkeit zur Verbesserung der Situation „Am Stadion“ kann durch eine zusätzliche Abfahrtsmöglichkeit über den Mitterweg zur Kapellenstraße geschaffen werden. Eine dauerhafte oder temporäre Einbahnregelung „Am-Stadion“ -> Mitterweg halbiert die Verkehrsbelastung bei Spitzenspielen.

Parkplatzordner bei Eissportveranstaltungen erhöhen die Kapazität der Parkplätze.

Empfehlung:

„Aus verkehrlicher Sicht und aus Kostengründen kann die nördliche Sportstättenanbindung nicht empfohlen werden.“

Erläuterung:

Wesentlich neue Erkenntnisse konnte auch das Verkehrsgutachten nicht erbringen. Es schließt mit der Aussage, dass aus verkehrlicher Sicht und aus Kostengründen die Sportstättenanbindung nicht empfohlen werden kann.

Den geschätzten Kosten von ca. 500.000 € steht nach der o.g. Untersuchung eine Verkehrsbelastung der Sportstättenanbindung im Normalbetrieb von ca. 300–600 Kfz-Fahrten/Tag gegenüber. Diese Werte erlauben sogar den verkehrsberuhigten Ausbau. Im Normalbetrieb der Sport-/Freizeiteinrichtungen wird die Straße nur eine sehr geringe Nutzung aufweisen. Trotzdem müsste die Straße im Hinblick auf die mögliche punktuelle Spitzenbelastung mit einer Abbiegespur an der Ostumfahrung ausgestattet werden.

Alternativlösungen zu den Untersuchungsvarianten (offene oder gesperrte Straße „Am Stadion“) und den damit einhergehenden Problemen konnten nicht aufgezeigt werden. Klare Erkenntnis ist aber, dass im Falle der Errichtung der Sportstättenanbindung die Durchfahrt zur Kapellenstraße ausgeschlossen werden muss. Das heißt also, die Straße „Am Stadion“ und auch der Mitterweg (Parallelweg zur Ostumfahrung für Landwirtschaft und Freizeitverkehr) müssten zwingend gesperrt werden. Ob das aber allein mit einer Beschilderung erreicht werden kann, ist fraglich (vgl. Erfahrungen Kapser-Allee), aber wohl die einzige Lösung. Denn eine technische (bauliche) Sperrung würde für die Landwirte die Zufahrt zu den dahinter (nördlich) gelegenen Flächen erheblich erschweren.

Im Rahmen der Untersuchung wurde die nicht ganz neue „Idee“ eines Einbahnverkehrs kurz diskutiert. Darunter ist eine Straßenverbindung zwischen der Straße „Am Stadion“ und dem Mitterweg unmittelbar hinter dem Sportstadion zu verstehen. Dadurch könnte beispielsweise der Abfahrtsverkehr über diese Straßenverbindung zur Kapellenstraße abgewickelt werden. Nach den Bewertungen im Untersuchungsbericht könnte damit der Verkehr auf der Straße „Am Stadion“ fast halbiert werden. Das entspricht aber nicht der ursprünglichen Intention, die „Ostumfahrung“ als Hauptzubringer zu den Sportstätten zu nutzen und auch die Quartiere an der Kapellenstraße und Bürgermeister-Schlederer-Straße zu entlasten. Der Zu- und Abfahrtsverkehr sollte also nicht erst über die Wohnstraßen sondern direkt zu den Sportstätten erfolgen.

2.7 Ergänzende Bewertung (Stadtverwaltung):

Wenn man sich dennoch für die Fortführung des Bauleitplanverfahrens für die Sportstättenanbindung entscheidet, sollte zumindest vorab die Existenz des Parkplatzes hinter dem Eisstadion (erstmalig errichtet 2004) oder einer gleichwertigen Fläche dauerhaft gesichert werden. Trotz intensiver Bemühungen konnte in der langen Vergangenheit dieser verkehrliche Missstand noch nicht zufriedenstellend gelöst werden.

Wünschenswert wäre – im Fall einer nördl. Sportstättenanbindung – ein zusätzlicher (zweiter) Parkplatz, der bestmöglich nördlich des bestehenden Parkplatzes liegen sollte. Damit könnte nicht nur das latente Parkplatzproblem bei den wenigen Spitzenbelastungstagen (Eishockey, Freibad) gelöst werden, sondern in einfacher Weise auch die Sperrung zur Straße „Am Stadion“. Ein „südlicher“ Parkplatz könnte dann aus Richtung des Stadtgebietes weiter von der Straße „Am Stadion“ angefahren werden, ein „nördlicher“ Parkplatz über die Sportstättenanbindung. Eine Durchfahrt zwischen den Parkplätzen wäre gesperrt.

Noch idealer wäre nach Ansicht des Bauamtes ein zweiter Parkplatz östlich der Straße „Am Stadion“. Damit könnte die Durchfahrt beibehalten werden. Die Eigentümer der wenigen hierfür in Betracht kommenden Grundstücke waren aber in der Vergangenheit nicht bereit, Flächen hierfür zur Verfügung zu stellen.

Im Zuge der Vorbereitung wurden jetzt erneut Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern (Fl.Nrn. 229, 230, 215, 217 der Gemarkung Öxing) geführt. Diese Grundstücke liegen beidseits des Feldwegs Fl.Nr. 216, der die Mittelachse der Anbindungsstraße bilden soll. Der Feldweg hat eine Breite von 4 m. Für die geplante Straße ist eine Fahrbahnbreite von 6,5 m erforderlich. Nebst Bankett- und Böschungflächen besteht Bedarf für ein Straßengrundstück mit ca. 7,5 m breite. Es sind deshalb Straßengrundabtretungen bis zu 2 m beidseits des Feldweges notwendig. Von den Eigentümern wurde zumindest in den (unverbindlichen) Vorgesprächen erklärt, dass eine Einigung über die notwendigen Straßengrundabtretungen nicht ausgeschlossen ist. Auch dem Denkmodell, dass auf einem der beiden Grundstücke ein weiterer Parkplatz errichtet werden kann, wurde in den Gesprächen eine realistische Umsetzungschance eingeräumt. Hier wurden Erbbaurechtsmodelle mit 30 bis 50-jähriger Laufzeit diskutiert.

Wenn das gelingt, ist zumindest die ordnungsgemäße Verkehrsabwicklung einfach lösbar. Die eventuelle Sportstättenanbindung könnte an dem neuen Parkplatz (nördlich oder südlich des städtischen Feldweges) enden (vgl. Planskizze). Ein Durchfahren zur Straße „Am Stadion“ wäre in einfacher Weise (Schranke, Poller) zu sperren. Auch ein Abfahren zur Straße „Mitterweg“, der künftig begleitend zur Ostumfahrung als Feldweg/Freizeitweg verläuft, könnte ggf. sogar technisch gesperrt werden (Boller), um einen unerwünschten Durchfahrtsverkehr von der Ostumfahrung zur Kapellenstraße zu verhindern. Der landwirtschaftliche Verkehr könnte künftig weiterhin ungehindert die Straße „Am Stadion“ benutzen und ohne wesentliche Umwege die beidseitig dieses Feldweges anliegenden Flächen erreichen.

Im Nebeneffekt würde sich die Länge der Straße deutlich verkürzen, und zwar von ca. 350 m auf 200 m. Nach eigenen Schätzungen würden sich die Baukosten um ca. 130.000,-- € reduzieren auf dann ca. 390.000,-- €. Hinzu kommen aber natürlich die Baukosten für den zusätzlichen Parkplatz.

In der Folge könnte mit einem weiteren Parkplatz auch die verkehrlichen Missstände „Am Stadion“ beseitigt werden. Diese Missstände werden zwar stets angemahnt, jedoch fehlte es an umsetzbaren Umsetzungsvorschlägen. Derzeit werden bei Besucherspitzen mangels ausreichender Parkflächen auch Fahrzeuge rechtswidrig beidseits der Straße „Am Stadion“ abgestellt. Dadurch ist teilweise sogar das Befahren für Rettungsfahrzeuge nicht mehr ungehindert möglich.

Gelingt der Bau eines weiteren Parkplatzes, dann würde die Möglichkeiten bestehen, bisher vor dem Freibad/Eisstadion bzw. entlang der Straße „Am Stadion“ bestehenden Parkmög-

lichkeiten zu reduzieren. Zur Förderung des Fußgänger-/Radfahrerverkehrs könnte die Stadionstraße verkehrsberuhigt umgestaltet werden. Gerade im Hinblick auf die langfristigen Überlegungen zum Bau weiterer Kindertageseinrichtungen (und denn dadurch entstehenden Bring- und Holverkehr) wird sich die Stadt mit entsprechenden Korrekturen auseinander setzen müssen.

Bisheriges Ausschlusskriterium war, dass der Hauptparkplatz nördlich des Eisstadions lediglich befristet (Pachtvertrag) zur Verfügung steht und deshalb eine dauerhafte Veränderungen und Neuordnung der Verkehrsverhältnisse nicht rechtfertigt. Die Stadt kann bisher nicht ausschließen, dass der Parkplatz im Jahr 2019 wieder aufgelöst werden muss. Mit Flächen für einen neuen Parkplatz und einer langfristigen Nutzungssicherheit würde sich die Ausgangslage grundlegend ändern.

Zu Bedenken ist auch, dass damit auch Zukunftsvorsorge geleistet wird. Es wäre auch für das Szenario einer Auflösung des bestehenden Parkplatzes (Beendigung des Pachtvertrages) garantiert, weiterhin die notwendigen Parkplätze anzubieten. Für einen funktionierenden und vernünftigen Betrieb des Freibades und des Eisstadions ist eine ausreichende Parkmöglichkeit unverzichtbar.

Man muss sich aber dennoch vor Augen führen, dass der weitere Parkplatz und damit auch die allein diesen Parkplatz erschließende „Sportstättenanbindung“ im Normalbetrieb nur eine sehr geringe Auslastung erhalten wird, der nicht unerhebliche Kosten gegenüberstehen. Auch hier der Hinweis auf das SLV-Gutachten, dass die Kapazität der stadionnahen Parkplatzangebots für ausreichend darstellt.

3. Entwicklung „Gesamtkonzept Sportzentrum Grafing“ (Antrag Fraktion der CSU vom 08.04.2013)

3.1 Antragsinhalt und Verfahrensstand:

Der Antrag vom 08.04.2013 wurde vom Bau-, Werk- und Umweltausschuss am 30.04.2013 und vom Stadtrat am 14.05.2013 wie folgt behandelt:

Der Antrag „Gesamtkonzept Sportzentrum-Grafing“ ist als Ergänzung zur Straßenplanung zu sehen. Die erklärte Absicht des Antrags ist, vor Schaffung vollendeter Tatsachen alle im Zusammenhang stehenden Probleme anzusprechen.

Der Antrag steht also im inneren Zusammenhang mit der geplanten Sportstättenanbindung. Als Entscheidungsgrundlage für die Sportstättenanbindung ist zuvorderst die Verkehrsbelastung und -entlastung solide zu ermitteln. Solange die Verkehrsführung aber nicht verbindlich geklärt wird, was Aufgabe des Straßenführungsplans „Sportstättenanbindung“ ist, sollte eine planerische Gesamtkonzeption vorerst zurückgestellt werden. Einige der Anregungen könnten in der Bauleitplanung geprüft werden, manches ist aber dem Regelungsbereich eines Bebauungsplanes nicht zugänglich.

Man verständigte sich letztendlich darauf, entsprechend den Erläuterungen der Antragsteller das Antragsschreiben den jeweils beauftragten Planungsbüros zur Kenntnisnahme zu übermitteln, um auf die bestehenden Defizite frühzeitig aufmerksam zu machen und diese bei der Planung berücksichtigen zu können. Eine gesonderte Gesamtplanung wird vorerst – bis zur Klärung der Verkehrsabläufe – zurückgestellt. Unbenommen bleibt den Beteiligten, Vorschläge über konkrete Einzelmaßnahmen vorzulegen, über die dann gesondert zu befinden ist.

3.2. Bewertung:

Die Entscheidung über den Bau der Sportstättenanbindung (Nr. 1) ist also Grundvoraussetzung, um auf der Grundlage der sich dadurch ergebenden Verkehrsabläufe dann im nächs-

ten Schritt die Gestaltung der Straßenräume zu klären. Welche Planungsinstrumente hier zum Einsatz zu bringen sind, ist ebenfalls von der o.g. Vorentscheidung abhängig.

Aber auch hier zeigt sich, dass Dreh- und Angelpunkt die Lösung der Parkplatzfrage ist. Für die im Grobkonzept (Antrag) als Alternativstandort für einen Parkplatz dargestellte Fläche haben die Eigentümer bisher erklärt, die Grundstücke nicht für diese Zwecke zur Verfügung zu stellen. Hier gilt letztendlich Ähnliches wie für den „Straßenführungsplan“. Zwar können mit den Mitteln der Bauleitplanung die Flächen für den entsprechenden Zweck festgesetzt werden. Das schließt dann zwar jede andere bauliche Nutzung aus und erlaubt nur den Bau eines Parkplatzes. Der Bebauungsplan verschafft aber der Stadt nicht das Recht, das Grundstück hierfür zu nutzen. Ein hoheitliches Vorgehen ist aus diesem Grunde wenig zielführend. Am Anfang muss die eigentumsrechtliche Klärung stehen, die natürlich auf konzeptionelle Vorstellungen angewiesen ist. Im hier vorliegenden Fall sind es aber nur einige wenige Grundstücke, die für Sportflächen oder Parkplätze überhaupt in Frage kommen. Hier konnte die Stadt in den vergangenen Jahrzehnten aber leider keine Lösung erreichen.

Es galt bereits als Glücksfall, dass 2004 der jetzige Parkplatz nördlich des Stadions angepachtet werden konnte, nachdem sich die Stadt Grafing b.M. mit der Sanierung des Freibades und der Erweiterung der Sportanlagen selbst unter Zugzwang gesetzt hat, ohne zufriedenstellende Antworten auf die Parkplatzfrage geliefert zu haben. In diesem Zusammenhang sei noch erwähnt, dass auch der Parkplatz an der Kapellenstraße erst seit ca. 1 Jahr im Eigentum der Stadt ist und diese Fläche ursprünglich auch zum Zwecke von Sportplatzbauten erworben wurde. Jetzt soll dort ein Verkehrsübungsplatz entstehen.

Für diejenigen Flächen, die bereits im Eigentum der Stadt stehen (und ggf. auch für die im Wege des Erbbaurechts dem EHC Klosterssee e.V. übertragenen Flächen) reicht es (nach Ansicht der Verwaltung) wiederum aus, mittels einfachen Freiflächengestaltungsplänen (Baugenehmigungsverfahren) bzw. technischen Ausbauplänen (Straßenbauprogramm) eine Umgestaltung der Straße „Am Stadion“ vorzubereiten.

Der Erinnerung halber sei aber kurz erwähnt, dass die Erneuerung/Verbesserung der Straße „Am Stadion“ etwa durch einen verkehrsberuhigten Ausbau mit baulicher Abgrenzung der Stellplatzreihen (hier könnte z.B. mit Senkrechtparkplätzen entlang der Ostseite oder westlich vor den Tennisplätzen eine spürbare optische und verkehrliche Verbesserung erreicht werden) der Ausbaubeitragspflicht unterliegt (Art. 5 KAG, § 1 SAB). Die persönliche Beitragspflicht trifft auch Erbbauberechtigte.

4. Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/22 der Gemarkung Öxing:

Der Stadtrat hat am 10.07.2012 auf der Grundlage einer Bedarfsermittlung das Erfordernis weiterer Kindertageseinrichtungen festgestellt und im Rahmen der Standortentscheidung deren Errichtung auf dem Grundstück Fl.Nr 200/22 beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit abzuklären, um auf dieser Grundlage dann über das Erfordernis einer Bauleitplanung entscheiden zu können. Am 23.07.2013 wurde dann der Aufstellungsbeschluss für die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens gefasst.

Verzögerungen haben sich dann ergeben durch die lange bestehenden Unklarheiten für die Umsetzung der Ganztagesesschule. Der ursprünglich angedachte nördliche Erweiterungsbau an der Grundschule wurde zwischendurch wegen dem Verkehrsübungsplatz verworfen. Als mögliche Alternative war dann zwischenzeitlich auch ein Neubau auf dem Grundstück Fl.Nr. 200/22 in Frage gestanden. Erst am 07.10.2014 hat sich der Stadtrat jetzt endgültig (wieder) für den Anbau an der Nordfassade der Grundschule und der Verlegung des Verkehrsübungsplatzes entschieden.

Aber auch bezüglich der entstehenden Kindertageseinrichtungen wurde aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen und Zusammenhänge eine ganzheitliche Betrachtung der Verkehrsabläufe verlangt, was die vorherige Klärung der Thematik „Sportstättenanbindung“ voraussetzt.

Dieser Frage kommt im Übrigen auch materiell-rechtliche Bedeutung zu. So besteht bekanntlich eine sehr kritische Immissionssituation im Bereich des Schul-, Sport- und Freizeitzentrums. Das Ganze wurde zuletzt mit der Errichtung eines Kunstrasenplatzes verschärft, mit dem ursprünglich (vgl. auch CSU-Antrag: + 1.500 Trainingsstunden) eine Nutzungsintensivierung einhergehen sollte. Diese Überlegungen haben offenbar die komplexe Immissionssituation außer Acht gelassen, da selbst schon der Verlust des „Altanlagenbonus“ (§ 5 Abs. 4 der 18.BImSchV) erhebliche Konsequenzen auslösen würde. Die Planungssituation ist aufgrund der bestehenden Lärmbelastung ohnehin schon schwierig genug, da die hier maßgebliche 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zwingend beachtliche Grenzwerte bestimmt und folglich kaum Spielräume bleiben.

Zum anlagenbezogenen Lärm von Sportanlagen rechnet natürlich auch der diesen zuzurechnende Fahr- und Parkverkehr. Hierauf wäre im Falle einer wesentlichen Veränderung der Verkehrsabläufe (etwa der Durchfahrtsmöglichkeit von der Ostumfahrung zur Kapellenstraße) auch Rücksicht zu nehmen.

Auch für die Fortführung des Bebauungsplanverfahrens für die Kindertageseinrichtung ist deshalb die Entscheidung zum Thema Sportstättenanbindung und der künftigen Verkehrsabläufe im Bereich der Straße „Am Stadion“ und Forellenstraße von Bedeutung.

Das gilt aber auch wechselseitig für das „Gesamtkonzept Sportstätten Grafing“, da Kindertageseinrichtungen naturgemäß einen zusätzlichen Fahrverkehr auslösen. Bereits im Rahmen des Bebauungsplans für die Kindertagesstätten wird zu entscheiden sein über die Schaffung von Wendemöglichkeiten und Parkplatzanordnung – ggf. im Verbund mit dem „Gesamtkonzept Sportstätten Grafing“.

5. CSU-Antrag vom 27.10.2014, Nrn. 1–3:

5.1 Beschlusslage:

Der Stadtrat kam in der Befassung mit dem Planfeststellungsbeschluss (Stadtrat 08.02.2011 und 22.02.2011) zu dem Ergebnis, von einer aussichtslosen Anfechtungsklage abzusehen und stattdessen im Miteinander mit den betroffenen Behörden und um Rahmen der verbleibenden Möglichkeiten noch Verbesserungen zu erreichen. Folgende Ansatzpunkte wurden damals beispielsweise genannt:

- So kann gemeinsam mit der Straßenbauverwaltung und den Grundstückseigentümern versucht werden, die Böschungsbereiche möglichst flach und damit naturnah auszubilden und durch Gehölzpflanzungen möglichst landschaftsverträglich auszuführen.
- Die Stadt kann sich nach wie vor beim zuständigen Landratsamt Ebersberg für eine Geschwindigkeitsbeschränkung einsetzen; diese wurde im Planfeststellungsbeschluss nicht geregelt und ist deshalb im Planvollzug zu entscheiden.
- Die Stadt kann sich auch für Querungshilfen an der Rotter Straße einsetzen, für die Umgestaltung der Einmündung am Markplatz und zur Umsetzung attraktiver (landschaftsverträglicher) Lärmschutzwände.

- Die Schaffung eines Gehwegs an der Rosenheimer Straße (bei Wagenhuber und Wöllinger) ist ein weiterer Ansatzpunkt für eine Verbesserung.

5.2 Sachstand:

Vorbereitete/abgeschlossene Maßnahmen:

Im Beschlussvollzug konnten in der Zwischenzeit bereits verschiedene Maßnahmen vorbereitet bzw. umgesetzt werden:

- a. Bezüglich der Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes ist der notwendige Grunderwerb gelungen, um den „Engerlohweg“ durchgängig zu machen (wurde im Planfeststellungsverfahren abgelehnt). Mit Kaufvertrag vom 15.07.2013 hat die Stadt das Grundstück Fl.Nr. 908 der Gemarkung Nettelkofen erworben. Damit ist es jetzt möglich, die fehlende Wegeverbindung (ca. 30 m) über den Ziegelgraben und damit den Anschluss des „Engerlohweges“ an das weitere Wegenetz herzustellen.
- b. Mit dem Bau des Geh- und Radwegs „Grafiing-Straußdorf“ wurde die verkehrssichere Anbindung der Anwesen in der südlichen Rosenheimer Straße sichergestellt. Dieser Weg setzt den noch zu errichtenden Fuß- und Radweg fort, der im Zuge der Ostumfahrung von der Einmündung „Am Gaschberg“ bis zur Rotter Straße entstehen wird. Damit wird ein weiträumiges Fuß- und Radwegenetz entstehen.
- c. Im Bebauungsplan „Rotter Straße/Brauereigelände“ wurde die Errichtung einer Querungshilfe im Bereich der Einmündung „St.-Ägidius-Weg“ festgesetzt. Damit wird die im Planfeststellungsverfahren geforderte (und dort abgelehnte) Verbesserung der Schulweg- und Fußgängersicherheit zumindest an einer verkehrswichtigen Übergangsstelle bereits erreicht.

Laufende Maßnahmen:

Geschwindigkeitsbeschränkung:

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt durch das Landratsamt Ebersberg als der zuständigen Unteren Straßenverkehrsbehörde. Die Gespräche über die Geschwindigkeitsbegrenzung sollten aus guten Gründen nicht zu früh geführt werden. Nur solange von einer der Entwurfsgeschwindigkeit von 80 km/h der Planfeststellung ausgegangen werden kann, rechtfertigen sich Initiativen für zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen.

Dialogverfahren:

Die Stadt steht im laufenden Austausch mit den jeweiligen Mitarbeitern der Straßenbauverwaltung. Aufgrund eines personellen Wechsels konnten erst am 27.11.2014 die Gespräche mit dem neuen Amtsleiter des Staatlichen Bauamtes Rosenheim geführt werden.

Flüsterasphalt: Hier wurde auf die Zusage (Planfeststellungsbeschluss S. 65) des Staatlichen Bauamtes im Planfeststellungsverfahren verwiesen, „einen lärmoptimierten Splittmastixasphalt zu verwenden, sofern dies zum Zeitpunkt der Bauausführung dem Stand der Technik entsprechen sollte“.

Vom Staatlichen Bauamt Rosenheim wurde am 27.11.2014 erklärt, dass mit der Planfeststellung den gesetzlichen Lärmschutzanforderungen entsprochen wird. Flüsterasphalte sind weitaus teurer, haben einen deutlich geringeren Haltbarkeitszyklus und sind hinsichtlich Griffigkeit gerade in der Winterzeit nicht gleichwertig. Der 2OPA-Belag ist nach wie vor nicht technisch anerkannt und scheidet damit weiterhin als Belagsart aus.

Ein sog. DSH-V-Belag (dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung) erreicht zwar eine sehr erfreuliche lärmindernde Wirkung von anfänglich mindestens –4 dB(A) ab einer Fahrgeschwindigkeit von 80 km/h. Die Lärminderungswirkung reduziert sich aber mit zunehmender Einbaudauer.

Hier besteht das Problem, dass nach dem Immissionskonzept für die Ostumfahrung ein lärmindernder Belag von -2 dB(A) vorgeschrieben ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 3.5 des Planfeststellungsbeschlusses: Für die Straßenoberfläche ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes von -2 dB(A) gemäß RLS-90 entspricht.)

Da für den DSH-V-Belag noch keine Zuordnung der Lärminderungswerte gemäß RLS-90 vorliegt, kann dieser Deckschichttyp bei der Ostumfahrung nicht eingesetzt werden, um den rechtlich geforderten Minderungswert von -2 dB(A) dauerhaft zu erfüllen.

Nachdem also lärmoptimierte Asphaltbeläge bzw. Deckschichten weiterhin nicht Stand der Technik sind, wird deren Verwendung vom Staatlichen Bauamt Rosenheim abgelehnt. Auch eine mögliche Kostenbeteiligung der Stadt ändert daran nichts. Damit wäre nur die Frage der Wirtschaftlichkeit ausgeräumt, nicht aber der fehlenden baulichen/rechtlichen Eignung.

Hier verhält es sich anders als etwa bei der OD Kirchseeon. Dort können aufgrund der Verpflichtung zur Lärmsanierung (Überschreitung der Lärm-Sanierungswerte) auch technisch nicht anerkannte Beläge eingesetzt werden, da sich alle anderen Maßnahmen ausschließen. Bei der Ostumfahrung sind bereits die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten, was eine entsprechende Vorgehensweise ausschließt.

Gestaltung der Lärmschutzwände/Böschungen bzw. Dammbausbildung

Die Stadt hat Interesse an einer städtebaulich ansprechenden Gestaltung der Lärmschutzwände. Vor allem eine angemessene Eingrünung würde die störende Wirkung minimieren.

Seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim wurde zugesagt, dass die Gestaltung der Lärmschutzwände in enger Absprache mit der Stadt Grafing b.M. erfolgen wird.

Wichtiger Aspekt ist auch die kostengünstige Unterhaltung, so dass ggf. bei unterhaltungsintensiven Bepflanzungen die Übernahme der Grünpflege durch die Stadt zu besprechen wäre. Vieles wird auch von der Bereitschaft der Eigentümer abhängen, die ggf. zusätzlich notwendigen Flächen zur Verfügung zu stellen.

Eine größere „Verziehung“ der Böschungen ist auch im Interesse des Staatlichen Bauamtes. Hier ist aber erfahrungsgemäß die Lösung während der Bauausführung zu suchen. Dort ist regelmäßig mit den Grundstückseigentümern das Einvernehmen zu finden.

Fußgängerüberführung zum Ortsteil „Schönblick“

Hinsichtlich der „Fußgängerüber-/Unterführung“ zum Ortsteil „Schönblick“ wurde im Rahmen der früheren Befassungen vom Stadtrat offen gelassen, wo der richtige Standort zu finden wäre. Hier ein Auszug aus der damaligen Beratung: *„Wie von den Antragstellern aber deutlich gemacht wurde, wird eine Fußgängerverbindung mit einer Überführung zur Anbindung des Ortsteils „Schönblick“ gefordert, ohne dies konkret auf die Querungsstelle am Kreisverkehrsplatz Rotter Straße zu beschränken. Die Überführung könnte angesichts der im vorausgegangenen Punkt beschlossenen Troglage dann günstiger Weise auch ca. 100 Meter südlich des Kreisverkehrsplatzes (Rotter Straße) errichtet werden. Aufgrund der vielfältigen Aspekte, die bei der Straßenplanung zu beachten sind, ist die am besten geeignete Stelle vom Staatlichen Bauamt zu ermitteln. Gefordert wird eine Überführung, um vor allem auch die fußläufige Anbindung der Schul- und Sportstätten für den Ortsteil „Schönblick“ verkehrssicher zu gewährleisten.“*

Nachdem der Forderung im Planfeststellungsverfahren nicht entsprochen wurde, sollte jetzt zuerst darüber eine Entscheidung getroffen werden, an welcher Stelle diese zusätzliche Querung zu liegen hat. Zielführende Verhandlungen werden nur dann möglich sein, wenn die Stadt den Verhandlungsgegenstand konkret bestimmen wird.

Gegen eine Unter-/Überführung im Bereich des Kreisverkehrsplatzes an der Rotter Straße spricht stets, dass der Großteil der Fußgänger den kurzen Querungsweg (über die Querungshilfen am Kreisverkehrsplatz) bevorzugen wird. Der Umweg über eine Unter-/Überführung wird in der Alltagspraxis selten akzeptiert. Beispiele an erheblich stärker belasteten Straßen (B304 in Kirchseeon) bestätigen diesen Nachteil. Hinzu kommt, dass eine barrierefreie Ausführung (Rollstuhlfahrer, Kinderwagen, Gehhilfen, Fahrräder) wegen der Verzugslängen sehr aufwändig ist und den „Umweg-Effekt“ noch verstärken würde.

Zur verkehrlichen Relevanz ist anzumerken, dass die Ostumfahrung im Bereich nördlich des Kreisverkehrsplatzes mit prognostizierten 10.900 Kfz/Tag belastet sein wird. Die Fahrgeschwindigkeiten sind durch die Bremswirkung der Kreisverkehrsplätze schon reduziert. Es entsteht dort also eine Verkehrssituation, die hinsichtlich der Verkehrsmenge und Fahrgeschwindigkeit an den Hauptverkehrswegen in der Ortsmitte von Grafing schon gegenwärtig üblich sind, wobei am Kreisverkehrsplatz Rotterstraße aber sogar noch eine Mittelinsel als Querungshilfe entstehen wird.

Zum Vergleich: So werden auch nach dem Bau der Ostumfahrung (Prognosehorizont: Jahr 2015) noch Verkehrsmengen von ca. 10.600 Kfz/Tag an der inneren Münchner Straße oder ca. 11.000 Kfz/Tag in der inneren Glonner Straße erwartet, an denen es nur punktuelle Querungsmöglichkeiten gibt. Dort werden dem Fußgänger vergleichbare Verkehrssituationen zugemutet, und zwar ohne Querungshilfe.

Sinnvoller scheint es der Verwaltung,

- a) straßenbegleitend an der Ostseite der Ostumfahrung einen Geh- und Radweg vom Kreisverkehrsplatz Rotter Straße bis zur Kapellenstraße oder
- b) vom Schönblick über die private Feldzufahrt nördlich der „Trachten-Alm“ über das „Kasperl-Kreuz“ bis zur Kapellenstraße

zu errichten.

Durch einen straßenbegleitenden Fuß-/Radweg entlang der Ostumfahrung in diesem Abschnitt (a) würde eine durchgehende „Fuß- und Radwegverbindung“ von Straußdorf bis Ebersberg entstehen, die dann auch für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr vom Schönblick zum Schul-/Sportzentrum gefahrlos genutzt werden könnte. Reizvoller wäre der unter b) genannte Weg am Bergrücken, der bereits als Freizeitweg genutzt wird. Beiden Lösungsvorschlägen begegnet aber das Problem des notwendigen Grunderwerbs. Das betroffene Grundstück erstreckt sich von der Bürgermeister-Schlederer-Straße bis östlich der Siedlung „Schönblick“. Schon für den besonders verkehrswichtigen Gehweg entlang der Bürgermeister-Schlederer-Straße scheiterte bisher der Grunderwerb. Weitere Pachtlösungen sollten gut überlegt sein.

Um jedoch in konkrete Verhandlungen eintreten zu können, wäre vom Stadtrat zu entscheiden, ob diese Lösungen überhaupt als tauglich beurteilt und weiterverfolgt werden sollen.

Eine zusätzliche Fußgängerüberführung wäre allenfalls am „Weg von der Bürgermeister-Schlederer-Straße zum Hochholz (Kasperlkreuz)“ anzudenken. Damit würde dort die Durchgängigkeit dieses beliebten Freizeitweges, der künftig von der Ostumfahrung unterbrochen wird, wieder hergestellt werden und ein höhenfreier Schulweg (für Fußgänger) vom Schönblick entstehen. An dieser Stelle liegt die Ostumfahrung ca. 1 m unter dem Gelände, was die landschaftliche Wirkung (Durchfahrtshöhe 4,5 m) ein wenig reduzieren würde. Die Baukosten wären aber von der Stadt Grafing b.M. zu tragen und belaufen sich nach den Erfahrungswerten des Staatlichen Bauamtes Rosenheim auf ca. 350.000,- €. Zusätzlichen wären ca. 50 v.H. der Baukosten als kapitalisierte Unterhaltungsmehrkosten gegenüber dem Staatlichen Bauamt Rosenheim zu leisten.

5. CSU-Antrag vom 27.10.2014, Nr. 4:

Für den Bereich des Geländes „Rotter Straße 8“ und den sich östlich anschließenden Flächen existieren qualifizierte Bebauungspläne, deren Inhalte aufeinander abgestimmt sind.

Das Gebäude Rotter Straße 8 (die Baufläche setzt den Baubestand fest) und die Neubebauung Rotter Straße 10, 12, 14 schaffen künftig eine einheitliche Straßen-/Gebäudeflucht. Die Neubebauung der Gebäude Rotter Straße 10, 12, 14 fordert gegenüber dem Baubestand ein Abrücken um ca. 2–3 m nach Süden. Beim städtischen Gebäude Rotter Straße 8 sollte im Zuge der Neukonzeption die Längsparkbucht entlang der Rotter Straße aufgelassen werden, um zusätzlichen Verkehrsraum zu schaffen, insbesondere durch eine Verbreiterung des Gehweges. Mit einem Abstand von 14 m zum gegenüberliegenden Gebäude besteht hier ausreichend Raum für eine verkehrliche Umgestaltung.

Die Probleme beginnen in Richtung Marktplatz mit den nächsten Gebäuden. Zwar konnte anlässlich des Neubaus des Anwesens Rotter Straße 4 eine Gehwegverbreiterung um 0,5 m erreicht werden. Der Abstand zwischen den Gebäuden beidseits der Straße mit 8,70 m schließt es aber aus, beidseits Gehwege in der notwendigen Mindestbreite anzulegen. Lediglich 7,80 m beträgt der Gebäudeabstand beidseits der Straße unmittelbar an der Einmündung zum Marktplatz.

Welche zusätzlichen Raumansprüche der Antrag anspricht, sollte noch näher definiert werden. Zumindest nach bisheriger Beurteilung besteht im Bereich des Anwesens Rotter Straße kein weiterer Flächenbedarf.

Angesichts des laufenden Bürgerbegehrens (Art. 18a GO) wird dem Stadtrat empfohlen, weitere Entscheidungen über das Grundstück der Rotter Straße 8 zurückzustellen. Auch wenn die gesetzliche Sperrwirkung des Bürgerbegehrens erst mit der Zulassung des Bürgerentscheides eintritt, wird im Interesse der Sicherung der Durchführungsziele von entgegenlaufenden Entscheidungen abgeraten.

Vor Beginn der anschließenden Diskussion stellt die Sitzungsleiterin fest, dass mit den Ausführungen der Verwaltung die Ziffern 1 und 2 des CSU-Antrages erledigt sein dürften, was von der betroffenen Fraktion auch bestätigt wird.

Die Nachfrage, ob man zur Erledigung der Frage nach der Beschaffenheit des Flüsterasphalts nicht gleich an eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 bzw. 70 km/h denken könne, beantwortete die Sitzungsleiterin mit einem Verweis auf die Verkehrsbehörde im Landratsamt.

Zu den Gesprächen mit dem Straßenbauamt Rosenheim in Sachen Sportstättenanbindung erläutert die Sitzungsleiterin, dass dort vom Bau einer (Ost-) Umfahrung ausgegangen wird und nicht von einem „Zubringer“ für örtliche Gegebenheiten.

Sollte dies von der Stadt Grafing dennoch gewünscht werden, so hätte diese auch alle anfallenden Kosten zu tragen.

Ferner verwies die Erste Bürgermeisterin auf die Verkehrsuntersuchung der SLV GmbH, die im Ergebnis aus verkehrlicher Sicht und Kostengründen die nördliche Sportstättenanbindung nicht empfehlen könne.

Die der Untersuchung zugrundeliegenden Verkehrsuntersuchungen wurden jedoch von einigen Stadtratsmitgliedern angezweifelt.

Obwohl man der vorgeschlagenen Lösung der Linksabbiegespur einen gewissen Charme und auch eine Entlastung zusprach, gab es auch warnende Stimmen bezüglich der Kosten von ca. 500.000 Euro (für Abbiegespur + Anbindung an neue Parkplätze), die erneut eine freiwillige Leistung darstellen würden und den Haushalt ggf. zu Lasten von Pflichtaufgaben belasten würden.

Auch sollte eine Entscheidung hierüber nicht ohne einen immer noch nicht vorhandenen Stadtentwicklungsplan gefällt werden.

Der Vertreter der Verwaltung wies an dieser Stelle wegen des Baubeginns der Ostumfahrung nochmals auf Dringlichkeit einer baldigen Entscheidung zur Sportstättenanbindung hin.

Sodann stellte die Sitzungsleiterin den zur Verfügung gestellten Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschluss:**Ja: 12 Nein: 11****Der Stadtrat fasst gegen 11 Stimmen folgenden Beschluss:**

Der Stadtrat hat am 09.11.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördliche Sportstättenanbindung“ (isolierter Straßenführungsplan) beschlossen. Um die notwendige Linksabbiegespur mit dem Bau der Ostumfahrung umzusetzen, sind die Planunterlagen zur „Nördlichen Sportstättenanbindung“ zeitgerecht zur Vorbereitung der Vergabe dem Staatlichen Bauamt Rosenheim vorzulegen. Hierfür ist die Straßenplanung jetzt fortzusetzen.

Für die Straßenführung wird bestimmt, dass die „Nördliche Sportstättenanbindung“ dem Verlauf des bestehenden Feldwegs Fl.Nr. 216 folgend bis zu dessen westlichen Endpunkt (Einmündung in den „Egidiweg“/Verlängerung „Am Stadion“) verläuft. Die Durchgängigkeit zum „Egidiweg“ bzw. zur Straße „Am Stadion“ wird ausgeschlossen (Stichstraße). Zielort der „Nördlichen Sportstättenanbindung“ ist ein zusätzlich zu errichtender Parkplatz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 215 oder 217 der Gemarkung Öxing östlich des „Egidiwegs“.

Für die „Nördliche Sportstättenanbindung“ ist eine Linksabbiegespur auf der planfestgestellten „Ostumfahrung“ notwendig. Insoweit sind die festgestellten Planunterlagen anzupassen.

Als Grundlage für den Straßenführungsplan (Straßenverlauf und Breite, Höhenlage, Böschungen) und für die bautechnische Abstimmung der Einmündung an die planfestgestellte „Ostumfahrung Grafing“ ist jetzt die technische Straßenplanung für die „Nördliche Sportstättenanbindung“ zu erstellen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Ingenieurleistungen bis zur Leistungsphase 4 zu vergeben.

Im Anschluss daran erläutert die Sitzungsleiterin in kurzen Worten die Ausführungen der Verwaltung in der Beschlussvorlage zum Thema Fußgängerüberführung zum Ortsteil „Schönblick“ und gibt die Kosten dafür mit ca. 400.000 Euro an. In der darauf folgenden Diskussion war man sich im Stadtrat einig, dass das Preis-Leistungs-Verhältnis für eine solche Überführung nicht gegeben sei.

Des Weiteren erläutert der Vertreter der Verwaltung anhand der Ziffer 4 der Beschlussvorlage (Kindertageseinrichtungen) und anhand eines ersten Vorentwurfs den aktuellen Verfahrensstand.

Der Stadtrat hat am 10.07.2012 die Abklärung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 200/22 der Gemarkung Öxing mit Kindertageseinrichtungen beschlossen. Soweit ein Planungserfordernis besteht, hat der Stadtrat dann gesondert über die Bauleitplanung zu entscheiden.

Nach Abstimmung mit dem Landratsamt Ebersberg setzt die Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 200/22 mangels Zuordnung zum Bebauungszusammenhang die Aufstellung eines Bebauungsplans voraus.

Auf Nachfrage nach einem Verkehrskonzept für die Stadionstraße („Längsparker“) wurde von der Verwaltung mitgeteilt, dass dies sowieso im Bebauungsplanverfahren mit berücksichtigt werden müsse.

Auch können dort später mehrgeschossige (mind. 2) Gebäude ausgeführt werden.

Die Lage des Grundstückes lasse zwar kaum andere Gestaltungsspielräume zu, es werde aber auf eine allen Gesichtspunkten gerecht werdende Lösung hinauslaufen können.

Beschluss:**Ja: 23 Nein: 0**

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Grundstück Fl.Nr. 200/22 der Gemarkung Öxing (Aufstellungsbeschluss, § 2 Abs. 1 BauGB) auf Grundlage des Vorentwurfs des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München vom 10.01.2014 mit einer möglichst durchgängigen (geschlossenen) Bauweise zur bestmöglichen Lärmabschirmung für und gegenüber der südlich angrenzenden Wohnbebauung.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan zur Innenentwicklung (§ 13a BauGB). Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung bestimmt.

TOP 6

Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN auf Überprüfung der Bausubstanz des Gebäudes Rotter Straße 8 (VHS-Musikschule)

Die Erste Bürgermeisterin erläuterte, dass im Jahr 2009 eine Machbarkeitsstudie mit dem Ziel durchgeführt wurde, das Gebäude Rotter Straße 8 mit Mitteln des Konjunkturpakets II zu sanieren. Dabei erfolgte im Vorfeld eine umfangreiche Untersuchung der Bausubstanz, das heißt eine Untersuchung der Decken, Wände und des Fundaments. Ergebnis war, dass das Gebäude sanierungsfähig war.

Nachdem diese Untersuchung nunmehr schon vor 5 Jahren erfolgte und das Gebäude teilweise leer stand (aber sehr wohl beheizt wurde), müsste die Bausubstanz vor einer Entscheidung zur Sanierung nochmals überprüft werden.

Die dem Stadtrat genannten Gesamt-Sanierungskosten von ca. 4 Millionen Euro wären ca. zur Hälfte aus Mitteln der Städtebauförderung zuschussfähig, ebenfalls wie die nunmehr anfallenden Kosten i.H.v. ca. 8.000 Euro zur nochmaligen Überprüfung der Sanierungsfähigkeit, so dass netto ca. 4.500 Euro von der Stadt Grafing aufzubringen wären.

In der anschließenden Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass die Stadt Grafing seit 2005 über 300.000 Euro für Planungen rund um die Rotter Str. 8 ausgegeben hat und der Verwendungszweck leider immer noch nicht feststehe. Eine nochmalige Überprüfung der Sanierungsfähigkeit mache nur dann Sinn, wenn eine solche vom Stadtrat beschlossen werde und die Kosten hierfür dann auch im städt. Haushalt abgebildet seien.

Demgegenüber wurde die Meinung vertreten, dass die Überprüfung der Sanierungsfähigkeit zum richtigen Zeitpunkt komme, um nach Erhalt des Ergebnisses die richtigen Weichen für die Zukunft der Rotter Str. stellen zu können.

Die Erste Bürgermeisterin wies darauf hin, dass sie nach der GeschO über diesen Betrag hätte selbst entscheiden können, ihr die Unterstützung des Stadtrates in diesem Punkte aber wichtig sei.

Um weitere Diskussionen über den durch Beschluss des Stadtrates abgesetzten Tagesordnungspunkt 5c zu vermeiden, stellt Stadträtin Wischeropp nach § 28 GeschO den Antrag auf „Schluss der Debatte“.

Diesen Antrag stellt die Sitzungsleiterin unmittelbar zur Abstimmung.

Beschluss:**Ja: 20 Nein: 3**

Der Stadtrat beschließt gegen 3 Stimmen, den Antrag von Stadträtin Wischeropp auf Schluss der Debatte anzunehmen.

Im Anschluss daran lässt die Sitzungsleiterin über die zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss:

Ja: 17 Nein: 6

Der Stadtrat beschließt gegen 6 Stimmen, die Bausubstanz des Gebäudes Rotter Str. 8 auf seine Sanierungsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Es erfolgt die Beauftragung an die MPA BAU der TU München. Die Kosten dieser Erstuntersuchung betragen 2009 ca 4.500 Euro.

TOP 7

Vollzug des BauGB;

Errichtung eines Gesundheitszentrums in Neudichau auf dem Grundstück Fl.Nr. 1395 der Gemarkung Straußdorf;

Antrag vom 27.10.2014 zum Erlass einer Entwicklungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB und Änderung des Flächennutzungsplanes für die Ortschaft Neudichau

Die Sitzungsleiterin verweist auf die diesbezügliche Vorbehandlung im Bau,- Werk- und Umweltausschuss am 18.11.2014 und die zur Verfügung gestellte Beschlussvorlage mit folgendem Inhalt:

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1395 der Gemarkung Straußdorf, Herr Anton Kainz, beabsichtigt die Errichtung eines sog. Gesundheitszentrums im östlichen Teil seines Grundstückes in Neudichau. Dabei handelt es sich um die Verlagerung des bisher in Straußdorf im Gasthaus Aschauer betriebenen „Fitness-Studios“, das dort wegen der baulichen Anforderungen nicht mehr auf Dauer fortgeführt werden kann. Bisherige Überlegungen für eine Standortverlegung innerhalb von Straußdorf waren leider erfolglos, weshalb jetzt eine Neuerichtung in Neudichau geplant ist.

Der geplanten Standort liegt unstreitig im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB), womit das Vorhaben mangels Privilegierung (§ 35 Abs. 1 BauGB) bzw. Begünstigung (§ 35 Abs. 4 BauGB) derzeit unzulässig ist. Die Außenbereichszuordnung gilt fraglos für die betreffende Baufläche, die der vorhandenen Bebauung deutlich vorgelagert ist und somit nicht mehr dem Eindruck der Zusammengehörigkeit mit dem Bebauungszusammenhang vermitteln kann. Ungeachtet dessen ist aber der Ort Neudichau in allen bisherigen Genehmigungsverfahren stets als sog. Splittersiedlung beurteilt worden und ist somit insgesamt dem Außenbereich zuzurechnen.

Die Bereichszuordnung der vorhandenen Gebäudebestandes von „Neudichau“ ist die zentrale Rechtsfrage, ob und in welcher Weise ggf. mit dem Instrument der städtebaulichen Satzungen die Zulässigkeitsvoraussetzungen (Baurecht) für das Vorhaben geschaffen werden können.

1. Satzung über die erleichterte Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 Abs. 6 BauGB):

Mit der Außenbereichssatzung (oder zutreffender: Außenbereichslückenfüllungssatzung) besteht die Möglichkeit, für nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägte bebauten Siedlungsbereiche im Außenbereich mit städtebaulichem Gewicht die Zulassung von Wohnbau-

vorhaben und kleineren Gewerbebetrieben zu erleichtern. Anwendungsvoraussetzung ist aber, dass es sich um Flächen innerhalb des bebauten Außenbereichs handelt (sog. Lückenfüllung). Schon an dieser Voraussetzung fehlt es bei der betreffenden Fläche, die den bebauten Bereich vorgelagert ist. Die Ermächtigungsnorm erlaubt auch nur „kleinere Gewerbebetriebe“ im städtebaulich-strukturellen Sinn. Da das Bauvolumen des geplanten Vorhabens deutlich über die an Wohngebäuden auszurichtende Größenordnung übersteigt, scheidet auch deshalb eine Außenbereichssatzung aus.

2. Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB):

Voraussetzung für den Anwendungsbereich der Ergänzungssatzung ist das Vorliegen eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB. Bisher wurde für „Neudichau“ die Ortsteileigenschaft von allen Planungs- und Genehmigungsbehörden in Abrede gestellt und ausnahmslos als Siedlungssplitter im Außenbereich beurteilt.

Die Ortsteileigenschaft wird von der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahingehend definiert, dass es sich um einen Bebauungskomplex handeln muss, der nach der Anzahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat die Stadt festzustellen und ist wiederum Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Erlass einer Ergänzungssatzung.

Bei einem Abstimmungsgespräch mit den juristischen Staatsbeamten des Landratsamtes Ebersberg wurde die bisherige Außenbereichszuordnung bestätigt und die Ortsteileigenschaft bestritten. Zwar vertritt die Stadt hier eine andere Rechtsmeinung. Für die Stadt steht außer Frage, dass Neudichau mit 14 Hauptgebäuden hinsichtlich der **Quantität** (Größe) die Ortsteileigenschaft erfüllt. Auszüge aus der Rechtsprechung: Ein aus vier Wohnhäusern bestehender Bebauungszusammenhang kann aber schon eine „Wohnbebauung von einigem Gewicht“ im Sinn des [§ 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB](#) sein (so auch [VGH BW vom 27.2.2003 - 8 S 2681/02](#), Juris; vgl. auch OVG MV vom 5.10.2000 BRS 64 Nr. 108: fünf Wohnhäuser; und Krautzberger in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 8. Aufl., § 35 RdNr. 119: mindestens drei Wohnhäuser). Keinesfalls kann verlangt werden, dass mindestens zehn Wohngebäude vorhanden sind (so aber Erbguth/Wagner, Bauplanungsrecht, RdNr. 445; Schink, [DVBl 1999, 367](#)), weil man sich damit schon der Grenze zum Ortsteil ([§ 34 BauGB](#)) nähert (Dürr in Brügelmann, BauGB, § 35 RdNr. 177).

Daneben ist aber auch die städtebauliche **Qualität** entscheidend. Die Ansiedlung muss dem Ausdruck einer organischen Siedlungsentwicklung entsprechen. Die Stadt vertritt hier die Auffassung, dass die Bebauung eine bauliche Einheit darstellt und deren Grenzen sich gegenüber der freien Landschaft deutlich abgrenzen lassen. Die Bebauung ist nicht regellos und ohne inneren Zusammenhang. Sie ist sogar Ausdruck eines städtebaulichen Ordnungsbildes für einen Ort, was über die Mindestanforderungen eines Ortsteils sogar hinausgeht. Bestärkt wird das auch durch die Art der baulichen Nutzung, die einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) entspricht. Die Ansiedlung Neudichau ist also in der Lage, die städtebauliche Fortentwicklung im Sinne des § 34 BauGB zu gewährleisten und eine geordnete Siedlungsentwicklung sicherzustellen.

Hauptproblem ist die verbleibende Rechtsunsicherheit. Es besteht die Gefahr, dass im späteren Baugenehmigungsverfahren das Landratsamt Ebersberg von seiner Nichtanwendungskompetenz Gebrauch macht, wenn es an den Bedenken gegen das Vorliegen der Ermächtigungsvoraussetzungen für den Satzungserlass festhält. Weiteres Risiko ist natürlich stets die Rechtskontrolle im Wege der Normenkontrollklage oder der inzidenten Normenkontrolle durch Dritte. Bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung dieser entscheidenden Rechtsfrage bestünde keine Investitionsunsicherheit für den Bauherrn bzw. den Betreiber.

3. Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB)

Mit dieser – bisher in Grafing noch nicht zur Anwendung gebrachten – städtebaulichen Satzung können bebaute Bereich im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgelegt werden, wenn die Fläche im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt ist. Hier wird also die Ortsteileigenschaft nicht vorausgesetzt, sondern ist Rechtsfolge der Satzung. Diese Satzung ist dann mit der Ergänzungssatzung kombinierbar, um einzelne an den bebauten Bereich angrenzende Flächen in den Bebauungszusammenhang einzubeziehen.

Der Anwendungsbereich dieser Satzung wäre eröffnet, da hier ein bebauter Bereich zumindest dicht unter der „Schwelle“ zum Ortsteil vorliegt.

Mit der vorab durchzuführenden Änderung des Flächennutzungsplans ist es auch möglich, die langfristigen Entwicklungsziele festzulegen. Durch die dort zu treffende Planungsentscheidung ist eine rechtssichere planerische Abgrenzung gegen eine überorganische und unverhältnismäßige Weiterentwicklung erreichbar. Der gesonderte Weg über eine informelle Strukturplanung zur Erarbeitung der Entwicklungsziele und zur Abgrenzung unerwünschter Folgevorhaben ist damit verzichtbar.

4. Geordnete Städtebauliche Entwicklung (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Materielle Rechtsvoraussetzung ist gemäß § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, dass die Satzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 oder/und Nr. 3 BauGB) einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entsprechen kann. Hierfür sind zwar für die Einbeziehungsfläche (Gesundheitszentrum) entsprechende Festsetzungen (§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB) notwendig (z.B. überbaubare Grundstücksfläche, Bauhöhe, Stellplatzflächen). Entscheidend ist vor allem, dass die für dörfliche Siedlungsstrukturen ungewöhnlichen Stellplatzflächen (ca. 40 Stellplätze) verträglich für das Orts- und Landschaftsbild angeordnet und gestaltet werden. Eine intensive äußere Eingrünung und eine großzügige Gliederung (innere Durchgrünung) sind Bedingung. Mit der Anordnung in einem „Innenhof“ und damit landschaftlich abgegrenzt zur freien Landschaft können diese Voraussetzungen aber erfüllt werden.

Die Stadt muss sich natürlich bewusst sein, dass dieser Qualitätssprung (vom Außen- zum Innenbereich) für die Ansiedlung Neudichau grundlegende Folgewirkungen hat. Diese Folgewirkungen sind aber überschaubar und erkennbar. So entstehen durch die kompakte Bebauung nur wenige Baulücken, und zwar nur beim Anwesen 11 „Steffelbauer“ und Anwesen 10 „Böhm/Köstler“ sowie Anwesen 5 „Weichselberger“.

Das Gesundheitszentrum als Anlage für sportliche/gesundheitliche Zwecke – und das ist ganz entscheidend – ist eine im Dorfgebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO zulässige Nutzungsart. Das Vorhaben entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung (typisierende Betrachtung) dem örtlichen Gepräge und damit auch der von § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB geforderten „geordneten städtebaulichen Entwicklung“. Das gilt auch bei einem möglichen späteren „Umkippen“ in ein Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO). Dass aber eine landwirtschaftliche Wirtschaftsstelle ausreicht für ein faktisches Dorfgebiet, bestätigt BVerwG 23.04.2009. Landwirtschaften sind allein in einem Dorfgebiet zulässig und haben damit eine besondere Prägungswirkung.

Von grundlegender Bedeutung ist auch die gleichzeitige Aufgabe der bestehenden Schweinehaltung. Ein Nebeneinander der emissionswirksamen Schweinezucht und des Gesundheitszentrums ist schon nach dem Optimierungsgebot (§ 50 BImSchG) nicht darstellbar. Diese Gemengelage wäre aber auch Ausdruck einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 34 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, und zwar nicht nur in Bezug auf das konkrete Vorhaben, sondern auch in Bezug auf die durch Satzung geschaffene Änderung hin zum Innenbereich und den sich damit verändernden Schutzansprüchen.

Die Schweinezucht wird nach Erklärung des Antragstellers Zug um Zug mit der Nutzungsaufnahme des Gesundheitszentrums eingestellt. Rechtliche Absicherung erfährt diese Voraussetzung durch eine Bedingungsfestsetzung (§ 9 Abs. 2 BauGB).

Das Gesundheitszentrum und auch der dadurch bewirkte Zufahrts- und Parkverkehr (Kein Nachtbetrieb, Öffnungszeiten enden um 21:30 Uhr) sind immissionsschutzrechtlich unproblematisch.

Die Erschließung erfolgt über die Kreisstraße und die bestehende Ortsstraße, von der über die bisherige „Hofumfahrt“ eine Zufahrt von Norden her möglich ist. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung und Störungen durch den Verkehrslärm innerhalb des Siedlungsbereiches werden dadurch vermieden. Insbesondere erfolgt keine Zu- oder Abfahrt über die bisherige Privatstraße Fl.Nr. 1395/19, die südlich der geplanten Baufläche liegt.

Für eine Direktzufahrt zur Kreisstraße EBE 9 wurde vom Staatlichen Bauamt Rosenheim die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (Art. 19 BayStrWG) abgelehnt.

Mit der Kanalisierung im Jahr 2015 ist auch die für Siedlungsbereich notwendige geordnete Abwasserbeseitigung sichergestellt.

5. Natur- und Landschaft/Waldrecht:

Die einbezogenen Flächen unterliegen der naturschutzrechtlichen Ausgleichspflicht (§ 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB, § 18 Abs. 1 BauGB). Das gilt aber nicht für die Entwicklungsflächen. Dennoch sind diese Folgen im Rahmen der Abwägung zu beachten – das gilt vor allem für die Gehölzflächen beim Anwesen 11 (Steffelbauer), die dann bebaubar werden. Man wird durch eine breite und strukturierte Ortsrandeingrünung im Osten (Fl.Nr. 1420) und im Westen (Fl.Nr. 1395/18) die naturschutzrechtlichen Ausgleich durch vorgelagert Streuobstwiesen schaffen. Damit wird auch einer späteren baulichen Fortentwicklung in die städtebaulich unerwünschten Teilräume vorgesorgt.

6. Städtisches Grundstück Fl.Nr. 1395/12:

Für das 1.864 m² große Grundstück der Stadt bietet sich ebenfalls eine Einbeziehung in den Innbereich an. Damit kann das bisher unbebaubare Außenbereichsgrundstück der Stadt innerhalb des einheitlichen Verfahrens ebenfalls zum Bauland entwickelt werden.

(Anmerkung: Die Stadt ist aufgrund einer Überlassungsaufgabe verpflichtet, das Grundstück oder einen etwaigen Verkaufserlös für den sozialen Wohnungsbau zu verwenden.)

Beschluss vorberaten:

Ja: 15 Nein: 3 Persönlich beteiligt: 1

Der Stadtrat beschließt gegen 3 Stimmen auf Empfehlung des Bau-, Werk- und Umweltausschusses vom 18.11.2014:

1. Entsprechend dem Antrag des Herrn Anton Kainz wird die Einleitung des Verfahrens zum Erlass einer Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB) für den bebauten Bereich des Ortes Neudichau beschlossen.

2. Die Entwicklungssatzung ist mit einer Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3) zu kombinieren, wonach

- a) das Grundstück Fl.Nr. 1395 der Gemarkung Straußdorf (für den Bau eines Gesundheitszentrums im südlichen Grundstücksteil)**
- b) das Grundstück Fl.Nr. 195/12 der Gemarkung Straußdorf (für eine Wohnbebauung auf dem östlichen Grundstücksteil)**

in den von der Entwicklungssatzung bestimmten Bebauungszusammenhang einbezogen werden.

3. Die Fläche, die in der Entwicklungssatzung festgelegt wird, muss im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt werden. Hierfür ist vorab der Flächennutzungsplan dahingehend zu ändern, dass der bebaute Bereich (Entwicklungsbereich) und auch die in Nr. 3 einbezogenen Flächen (Einbeziehungsbereich) als Baugebiet (Dorfgebiet) dargestellt werden. Das Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung wird eingeleitet (Aufstellungsbeschluss).

4. Der Grundsatzbeschluss zur Wohnungsbaupolitik in der dann zum Vertragsabschluss geltenden Fassung kommt zur Anwendung.

5. Die Kosten des Flächennutzungsplanverfahren und des Satzungsverfahrens hat anteilig der Antragsteller zu tragen. Hierfür ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme der Planungskosten (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) abzuschließen.

Stadtrat Dr. Ernst Böhm hat als persönlich Beteiligter i.S. d. Art. 49 GO Abs. 1 Satz 1 GO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 8

Vollzug der Gemeindeordnung;

a) Bestellung der Mitglieder und Vertreter der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie der Stellvertreter

b) Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates hinsichtlich der Stellvertreterregelung

Die Erste Bürgermeisterin erklärt, dass in den Sitzungen des Stadtrats, zuletzt am 04.11.2014, über die Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien mehrfach beraten wurde. Nach Rücksprache mit allen im Stadtrat vertretenen Fraktionen stellt sich die Besetzung nunmehr wie folgt dar:

**Besetzung der Ausschüsse und der sonstigen Gremien
des Stadtrates Grafing b.München gemäß Beschluss vom 06.05.2014
Stand: 09.12.2014**

Der Stadtrat der Stadt Grafing b.München hat in seinen Sitzungen vom 06.05.2014 und 09.12.2014 die Ausschüsse des Stadtrats und sonstige Gremien im Rahmen der Geschäftsordnung gebildet. Neben dem Vorsitzenden der Ausschüsse (§ 2 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) gehören diesen folgende Stadtratsmitglieder an:

	<u>Fraktionssprecher</u>	<u>Vertreter</u>
CSU	Graf Rechberg Max Emanuel	Thomas Huber
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	Christiane Goldschmitt-Behmer	Wolfgang Huber
Freie Wähler (FW)	Gabriela Wischeropp	Christian Einhellig
SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey
Bündnis für Grafing (BfG)	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Dr. Yukiko Nave

Finanzausschuss	Mitglied	Stellvertreter/in	Weiterer Stellvertreter/in
CSU	Thomas Huber	Max E. Graf von Rechberg	Max E. Graf von Rechberg (1)
	Dr. Josef Rothmoser	Josef Carpus	Josef Carpus (2)
	Georg Schlechte	Susanne Linhart	Susanne Linhart (3)
	Franz Saißreiner	Josef Pollinger	Josef Pollinger (4)
GRÜNE	Chr. Goldschmitt-Behmer	Wolfgang Huber	Wolfgang Huber (1)
	Roswitha Singer	Josef Biesenberger	Josef Biesenberger (2)
			Johannes Oswald (3)
SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey	
	Dr. Ernst Böhm	Franz Frey	
FW	Gabriela Wischeropp	Josef Wieser	Josef Wieser (1)
	Peter Rothmoser	Josef Klinger	Josef Klinger (2)
			Christian Einhellig (3)
BfG	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Marlene Ottinger (1)
<u>Bau-, Werk- und Umweltausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
CSU	Susanne Linhart	Georg Schlechte	Georg Schlechte (1)
	Josef Carpus	Dr. Josef Rothmoser	Dr. Josef Rothmoser (2)
	Max E. Graf von Rechberg	Thomas Huber	Thomas Huber (3)
	Josef Pollinger	Franz Saißreiner	Franz Saißreiner (4)
GRÜNE	Chr. Goldschmitt-Behmer	Josef Biesenberger	Josef Biesenberger(1)
	Wolfgang Huber	Roswitha Singer	Roswitha Singer (2)
			Johannes Oswald (3)
SPD	Franz Frey	Regina Offenwanger	
	Dr. Ernst Böhm	Regina Offenwanger	
FW	Christian Einhellig	Josef Klinger	Josef Klinger (1)
	Peter Rothmoser	Josef Wieser	Josef Wieser (2)
			Gabriela Wischeropp (3)
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave (1)
<u>Kultur-, Schul-, Sport- und Sozialausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
CSU	Thomas Huber	Max E. Graf von Rechberg	Max E. Graf von Rechberg (1)
	Dr. Josef Rothmoser	Josef Carpus	Josef Carpus (2)
	Georg Schlechte	Susanne Linhart	Susanne Linhart (3)
	Franz Saißreiner	Josef Pollinger	Josef Pollinger (4)
GRÜNE	Johannes Oswald	Chr. Goldschmitt-Behmer	Chr. Goldschmitt-Behmer(1)
	Roswitha Singer	Josef Biesenberger	Josef Biesenberger (2)
			Wolfgang Huber (3)
SPD	Regina Offenwanger	Dr. Ernst Böhm	
	Franz Frey	Dr. Ernst Böhm	

FW	Josef Wieser	Gabriela Wischeropp	Gabriela Wischeropp (1)
	Josef Klinger	Christian Einhellig	Christian Einhellig (2)
			Peter Rothmoser (3)
BfG	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich (1)
<u>Ferienausschuss</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
CSU	Susanne Linhart	Georg Schlechte	Georg Schlechte (1)
	Josef Carpus	Dr. Josef Rothmoser	Dr. Josef Rothmoser (2)
	Max E. Graf von Rechberg	Thomas Huber	Thomas Huber (3)
	Josef Pollinger	Franz Saißreiner	Franz Saißreiner (4)
GRÜNE	Johannes Oswald	Roswitha Singer	Roswitha Singer (1)
	Wolfgang Huber	Josef Biesenberger	Josef Biesenberger (2)
			Chr. Goldschmitt-Behmer(3)
SPD	Franz Frey	Regina Offenwanger	
	Dr. Heinz Böhm	Regina Offenwanger	
FW	Christian Einhellig	Josef Klinger	Josef Klinger (1)
	Peter Rothmoser	Josef Wieser	Josef Wieser (2)
			Gabriela Wischeropp (3)
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	Dr. Yukiko Nave	Marlene Ottinger (1)
<u>Rechnungsprüfungs-</u>	<u>Mitglied</u>		
<u>ausschuss</u>			
CSU	Dr. Josef Rothmoser (Vors.)	--	
	Susanne Linhart	--	
GRÜNE	Wolfgang Huber	--	
SPD	Franz Frey	--	
FW	Peter Rothmoser	--	
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich	--	
<u>Zweckverbandsvolks-</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
<u>hochschule</u>			
<u>Ebersberg-Grafin-</u>			
<u>Kirchseeon-Markt</u>			
<u>Schwaben</u>			
<u>a) Verbandsräte</u>			
CSU	Georg Schlechte	Susanne Linhart	Susanne Linhart(1)
	Dr. Josef Rothmoser	Josef Pollinger	Josef Pollinger (2)
			Dr. Josef Rothmoser (3)
			Josef Carpus (4)
			Max E. Graf von Rechberg (5)
			Thomas Huber (6)
GRÜNE	Josef Biesenberger	Roswitha Singer	Wolfgang Huber (1)
			Johannes Oswald (2)
			Chr. Goldschmitt-Behmer (3)

SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey	Dr. Ernst Böhm (1)
FW	Peter Rothmoser	Josef Klinger	Christian Einhellig (1) Gabriela Wischeropp (2) Josef Wieser (3)
BfG	Marlene Ottinger	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz Fröhlich (1)
Zweckverbandsvolks- hochschule Ebers- berg-Grafin- Kirchseeon-Markt Schwaben b) Mitglieder im Ver- bandsausschuss	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
GRÜNE	Erste Bürgermeisterin Angelika Obermayr		
CSU	Dr. Josef Rothmoser		
<u>Arbeitskreis Wirtschaftsförderung</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
CSU	Franz Saißreiner Josef Carpus	Josef Pollinger Georg Schlechte	Josef Pollinger (1) Georg Schlechte (2) Dr. Josef Rothmoser (3) Susanne Linhart (4) Max E. Graf von Rechberg (5) Thomas Huber (6)
GRÜNE	Wolfgang Huber Johannes Oswald	Roswitha Singer Josef Biesenberger	Roswitha Singer (1) Josef Biesenberger (2) Chr. Goldschmitt-Behmer
SPD	Dr. Ernst Böhm	Franz Frey	Regina Offenwanger (1)
FW	Gabriela Wischeropp	Peter Rothmoser Josef Klinger Christian Einhellig	Josef Klinger (1) Christian Einhellig (2) Josef Wieser (3)
BfG	Dr. Yukiko Nave	Dr. Karl-Heinz-Fröhlich	Marlene Ottinger (1)
<u>Jugendbeauftragte</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>
CSU	Josef Carpus		
GRÜNE	Johannes Oswald	Roswitha Singer	Josef Biesenberger (1)
SPD	Regina Offenwanger	Franz Frey	Dr. Ernst Böhm (1)
FW	Josef Klinger	Christian Einhellig	Gabriela Wischeropp (1)
BfG	Dr. Karl-Heinz Fröhlich		
<u>Energiebeirat</u>	<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter/in</u>	<u>Weiterer Stellvertreter/in</u>

CSU	Josef Pollinger	Dr. Josef Rothmoser	Dr. Josef Rothmoser (1)
	Georg Schlechte	Josef Carpus	Josef Carpus (2)
			Max E. Graf von Rechberg (3)
			Susanne Linhart (5)
			Franz Saißreiner (6)
			Thomas Huber (7)
GRÜNE	Josef Biesenberger	Chr. Goldschmitt-Behmer	Wolfgang Huber (1)
			Roswitha Singer (2)
			Johannes Oswald (3)
SPD	Regina Offenwanger	Dr. Ernst Böhm	Franz Frey (1)
FW	Peter Rothmoser	Christian Einhellig	Josef Klinger (1)
			Gabriela Wischeropp (2)
			Josef Wieser (3)
BfG	--	--	
Seniorenbeirat	Mitglied	Stellvertreter/in	Weiterer Stellvertreter/in
CSU	Dr. Josef Rothmoser	Josef Pollinger	Josef Carpus (1)
			Susanne Linhard (2)
			Georg Schlechte (3)
			Franz Saißreiner (4)
			Max E. Graf von Rechberg (5)
			Thomas Huber (6)
GRÜNE	Franz Frey	Josef Biesenberger	Wolfgang Huber (1)
			Roswitha Singer (2)
			Chr. Goldschmitt-Behmer (3)
			Johannes Oswald (4)
Stiftungsrat Senio- renhaus	Mitglied	Stellvertreter/in	Weiterer Stellvertreter/in
Erste Bürgermeisterin	Angelika Obermayr	Dr. Josef Rothmoser	Josef Wieser (1)
CSU	Josef Carpus		

Dann lässt die Sitzungsleiterin über den Unterpunkt a) abstimmen:

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Besetzung der Ausschüsse und sonstiger Gremien entsprechend den Vorschlägen der einzelnen Fraktionen zuzustimmen.

Im Anschluss stellt die Sitzungsleiterin den Unterpunkt b) zur Abstimmung

Beschluss:

Ja: 19 Nein: 0

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Änderung der Geschäftsordnung wie folgt:

§ 6 Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster Stellvertreter namentlich bestellt und ein zweiter Stellvertreter in einer bestimmten numerischen Reihenfolge (Vertreterliste) namentlich bestellt; das gilt nicht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Bei der Vertreterliste bleiben Ausschussmitglieder oder erste Stellvertreter bei der Vertretungsreihenfolge unberücksichtigt.

§ 16a Abs. 2 GeschO wird wie folgt neu gefasst:

Für jeden Vertreter wird im Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt. Soweit weitere Vertreter vorgesehen sind, werden sie in einer bestimmten numerischen Reihenfolge (Vertreterliste) namentlich bestellt. Bei der Vertreterliste bleiben Vertreter oder erste Stellvertreter bei der Vertretungsreihenfolge unberücksichtigt.

TOP 9

Informationen

Die Erste Bürgermeisterin gibt Folgendes bekannt:

- die Fa. Hampel & Eckstein wird als Spende ein Vordach am Haus der Grafinger Tafel anbringen (Ende Januar 2015)
- auf Antrag des Fraktion BfG werden die Ergebnisse der Ratsklausur in einer datenschutzkonformen Art und Weise auf der Homepage platziert.
- aufgrund der längeren Sitzungsdauer werden künftig bei Erstellung der Tagesordnungspunkte die Beratungszeiten geschätzt und zusammengezählt. Bei einem Ergebnis über 3 Std. wird die Tagesordnung entsprechend gekürzt.

TOP 10

Anfragen gemäß § 30 der Geschäftsordnung

Stadtrat Dr. Böhm beantragt wegen der Bedeutung für den städt. Haushalt die Behandlung der Kreisumlage auch im Stadtrat.

Die Erste Bürgermeisterin verweist auf die entsprechenden Regelungen für Anträge in der Geschäftsordnung, gibt aber zu bedenken, dass über die Kreisumlage im Kreistag entschieden wird und nicht im Stadtrat. Für Stadtratsmitglieder, die gleichzeitig auch Kreistagsmitglieder sind, könne zudem kein sog. „imperatives Mandat“ beschlossen werden.

In Kenntnis dessen verdeutlichte Stadtrat Dr. Böhm, durch die Behandlung im Stadtrat die „Doppel-Mitglieder“ lediglich für diese Thematik sensibilisieren zu wollen.

Stadtrat Frey bat die Erste Bürgermeisterin darum, dass Herr Rombeck von der Grafinger Tafel in einer der nächsten Stadtratssitzungen dort seine Arbeit vorstellen dürfe.

Stadtrat Einhellig berichtete von einem Werbeplakat einer Glonner Skischule am Urteil-Geländer gegenüber des Spielwarenladens Hafemair und bat die Verwaltung, hier bzgl. der Plakatierungsverordnung tätig zu werden.

Die Erledigung der beiden letztgenannten Angelegenheiten wurde von der Ersten Bürgermeisterin zugesagt.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung.

Grafring b.M., 11.03.2016
Stadt Grafring b.München

Angelika Obermayr
Erste Bürgermeisterin

Stephan Meyerhofer
Schriftführer/in